

19. April 2017

REGISTRIERUNGSFORMULAR

gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71 EG und § 12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“)

für die

NORD / LB

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale** –“, „**NORD/LB**“, oder „**Emittentin**“)

Deutsche Sprachfassung

Veröffentlichung und Gültigkeit des Registrierungsformulars

Dieses Registrierungsformular ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung gültig und stellt ausschließlich den Stand zum Zeitpunkt des Registrierungsformulars dar.

Das Registrierungsformular wird auf der Internetseite (<http://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/>) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – am Tag der Billigung veröffentlicht.

Gedruckte Fassungen werden zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger bereitgehalten. Die gedruckten Fassungen sind auf Nachfrage während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, erhältlich.

Prospekte, Basisprospekte oder andere Einzeldokumente, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WpPG zusammen mit dem Registrierungsformular einen vollständigen Prospekt bilden, sind bzw. werden in der gleichen Form erhältlich sein.

Dieses Dokument entspricht den Anforderungen eines Registrierungsformulars für Banken (Art. 14 Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004). Ferner kann der Inhalt dieses Registrierungsformulars per Verweis in einen Basisprospekt einbezogen sein. Es kann für Schuldtitel, derivative Wertpapiere und sonstige nicht unter Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 fallende Wertpapiere verwendet werden.

Dieses Registrierungsformular stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – dar und ist nicht als Empfehlung zu verstehen, dass Empfänger dieses Registrierungsformulars Wertpapiere der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zeichnen oder kaufen sollen. Niemand ist von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen abzugeben. Sollten solche Informationen oder Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – dieses autorisiert hätte.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANGABEN ZUR NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –	4
1.1.	Risikofaktoren	4
1.1.1.	Emittentenbezogene Risikofaktoren	4
1.1.1.1.	Allgemeiner Überblick über mögliche einschlägige Risiken	4
1.1.1.2.	Spezifizierung der Risiken in Bezug auf die Emittentin	5
1.1.2.	Allgemeine regulatorische Risiken für Banken	11
1.2.	Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	27
1.2.1.	Abschlussprüfer	27
1.2.2.	Allgemeine Informationen über die Emittentin	27
1.2.3.	Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	28
1.2.4.	Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	31
1.2.5.	Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen	32
1.2.6.	Organisationsstruktur	36
1.2.7.	Trendinformationen	36
1.2.8.	Organe der Emittentin	37
1.2.9.	Emittentenstruktur (Träger)	43
1.3.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	43
1.3.1.	Historische Finanzinformationen	43
1.3.2.	Gerichts- und Schiedsverfahren	44
1.3.3.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	44
1.3.4.	Wesentliche Verträge	45
1.3.5.	Aufsichtsrechtliche Kennzahlen	45
2.	WICHTIGE INFORMATIONEN	46
2.1.	Verantwortung	46
2.2.	Informationen von Seiten Dritter	46
2.3.	Billigung BaFin	46
2.4.	Einsehbare Dokumente	46
2.5.	Einbeziehung in Form des Verweises	46
3.	UNTERSCHRIFTENSEITE	G-1

1. ANGABEN ZUR NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

1.1. Risikofaktoren

Potentielle Anleger in Wertpapieren, die unter einem Basisprospekt, in den der Inhalt dieses Registrierungsformulars per Verweis einbezogen ist, oder einem anderen Prospekt, für den dieses Registrierungsformular als Bestandteil gilt, begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und ihre Entscheidung nur auf der Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Interessierte Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Wertpapiere die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrer Bank oder ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Zudem sollten potentielle Anleger beachten, dass bei den Wertpapieren nicht nur jeweils eines, sondern auch mehrere der nachfolgenden Risiken auftreten können. Diese Risiken können auch voneinander abhängig sein, oder sich gegenseitig verstärken.

1.1.1. Emittentenbezogene Risikofaktoren

*Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**“). Als „wesentlich“ bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage, Vermögenslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.*

1.1.1.1. Allgemeiner Überblick über mögliche einschlägige Risiken

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen dem

- (i) Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko),
- (ii) Marktpreisrisiko,
- (iii) Liquiditätsrisiko, und dem
- (iv) Operationellen Risiko.

Das **Kreditrisiko** ist Bestandteil des **Adressrisikos** und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko und das Adressrisiko des Handels. Das klassische Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners ein Verlust eintritt. Das Adressrisiko des Handels bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners bzw. eines Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt. Es gliedert sich in das Ausfallrisiko im Handel, das Wiedereindeckungs-, das Settlement- und das Emittentenrisiko. Neben das originäre Kreditrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko). Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.

Das **Beteiligungsrisiko** ist ebenfalls Bestandteil des **Adressrisikos**. Es bezeichnet die Gefahr, dass aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen. Darüber hinaus ist ein potenzieller Verlust aufgrund von sonstigen finanziellen Verpflichtungen Bestandteil des Beteiligungsrisikos, sofern er nicht bei den weiteren Risiken berücksichtigt wurde. Neben das originäre Beteiligungsrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen ebenfalls das Länderrisiko (Transferrisiko.)

Das **Marktpreisrisiko** bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können. Das Marktpreisrisiko wird untergliedert in Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis- und Volatilitätsrisiko.

Das **Liquiditätsrisiko** umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen oder Emissionsgeschäft oder aus Veränderungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Die Untergliederung des Liquiditätsrisikos wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Risikoinventur des Gesamtrisikoprofils angepasst und umfasst nunmehr zwei statt drei Unterrisikoarten. Das klassische Liquiditätsrisiko ist unverändert, während das Refinanzierungsrisiko durch das Liquiditäts-Spread-Risiko ersetzt wurde. Die Marktliquiditätsrisiken sind gemäß unten stehender Definition implizit berücksichtigt. Dementsprechend wird nun das Liquiditätsrisiko in klassisches Liquiditätsrisiko (enthält auch Intraday Liquiditätsrisiko) und Liquiditäts-Spread-Risiko untergliedert.

Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht der NORD/LB unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für die NORD/LB führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken. Dieser Definition folgend sind Rechts- und Rechtsänderungsrisiken, Compliance Risiken, Outsourcing Risiken, Insourcing Risiken, Verhaltensrisiken, Fraud Risiken, Modellrisiken, IT Risiken und Verwundbarkeiten im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements sowie Personalrisiken im Operationellen Risiko enthalten. Im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten Risikoinventur wurden Insourcing Risiken und Personalrisiken ergänzt, während Veritätsrisiken nicht mehr enthalten sind.

Daneben gibt es als ein weiteres relevantes Risiko das **Reputationsrisiko**. Es bezeichnet die Gefahr, dass der Bank aus einem Vertrauensverlust bei Kunden/Geschäftspartnern, Öffentlichkeit, Mitarbeitern oder Trägern ein schwerer oder dauerhafter Schaden entsteht. Einen Teilaspekt des Reputationsrisikos stellt das Step-In-Risiko dar. Das Step-In-Risiko bezeichnet das Risiko, dass eine Bank einem Unternehmen, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, finanzielle Unterstützung gewährt, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein oder die Unterstützung eine bestehende vertragliche Verpflichtung übersteigt.

1.1.1.2. Spezifizierung der Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft, wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge, durch die sie dem Risiko eines Kontrahentenausfalls ausgesetzt sind.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist.

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also als die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegen-

zug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Sicherheiten von ihren Vertragspartnern erhalten haben, besteht das Risiko, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften diese Sicherheiten unter Umständen nicht verwerten können oder zu einem Preis veräußern müssen, der zur umfassenden Risikoabdeckung und Schadensfreihaltung nicht ausreicht. Des Weiteren bestehen bei Forderungsankäufen transaktions-spezifische Risiken wie das Comminglingrisiko (Weiterleitungsrisiko, dem die NORD/LB als Gläubiger angekaufter Forderungen durch die Vermischung von eingezogenen Forderungen mit eigenen Mitteln des Forderungsverkäufers ausgesetzt sein kann) und das Verwässerungsrisiko. Viele der von der NORD/LB eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften treffen Vorkehrungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgen damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen.

Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste sowie Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen, können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container-, Tanker- und Bulkersegment) und Schiffswerte manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – verschlechtert. Insbesondere im Jahr 2016 führte die nochmals verschärfte Schiffskrise innerhalb des Kreditportfolios in seiner Gesamtheit zu einer deutlichen Erhöhung der Vorkehrungen für Darlehensverluste. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schifffahrts-Portfolios wurde diese Entwicklung durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt.

Im Segment Schiffskunden konzentriert sich der NORD/LB Konzern gegenwärtig vor allem auf den Abbau des Portfolios. So soll das bestehende Konzernvolumen bis Ende 2018 auf 12 bis 14 Mrd € reduziert werden. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt hierbei auf der Reduzierung des Handelsschifffahrtsportfolios.

Die Ergebnisentwicklung im Segment Schiffskunden ist weiterhin von der Schiffskrise geprägt. Eine Markterholung in Form von steigenden Charraten und Marktwerten der Schiffe kann nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt und in einer anderen Ausprägung, als bislang in der Planung angenommen einsetzen, mit entsprechenden Risiken für die Risikovorsorge, Ergebnisentwicklung und Eigenkapitalquoten des Konzerns. Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolios in Verbindung mit der Marktwertentwicklung könnten zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung. Diese Risiken können sich auch künftig nachteilig

auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis sowie die Kapitalsituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Märkte, in denen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften tätig sind, insbesondere der deutsche Bankensektor, sind durch einen starken Wettbewerb geprägt, so dass sich oftmals wirtschaftlich unattraktive Margen ergeben. Kreditmargen und Erträge sind einem Druck ausgesetzt, der sich in Zukunft noch verstärken könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Geschäfte der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften hat.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen und könnten dies auch weiterhin tun. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Garantie, dass eine Unternehmensbeteiligung als Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, gibt es nicht. Insbesondere kann es bei Unternehmensbeteiligungen, in welche als Kapitalanlage investiert wurde, wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.

Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivateverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Darüber hinaus ist der US-Dollar die im Bereich der Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen, welche zu den Hauptgeschäftsbereichen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften zählen, vorwiegend verwendete Währung. Eine Abwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro würde zu niedrigeren Erträgen aus solchen Transaktionen führen. Andererseits würde eine Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro zu einer Erhöhung der Risikopositionen in US-Dollar sowie der Gesamtrisikobetrag (*total risk exposure amount*) führen, was sich nachteilig auf die Kapitalquoten auswirken würde. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisikokonzentrationen umgeht.

Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentration oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen und Wertberichtigungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis aus-

wirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinsten Verbindlichkeiten und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Verbindlichkeiten und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Zinsergebnis und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren haben sich bei anhaltenden historischen Tiefstständen des Zinsniveaus niedrige Margen sowie verminderte Erträge aus verzinslichen Anlagen bis hin zu Negativzinsen ergeben. Diese Entwicklungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Betriebserträge und Finanzergebnisse der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie, aufgrund einer möglichen Erhöhung der Zuweisungen zu den Pensionsrückstellungen, auch auf ihre Verwaltungsaufwendungen (bzw. das sonstige Ergebnis) haben. Die weitere Entwicklung der Zinssätze und anderer gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss oder einer nicht permanent gegebenen uneingeschränkten Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institutsspezifische und marktweite Vorgänge beeinflusst werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion, trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland, Italien, Spanien, Portugal und Zypern, stellen das Risiko dar, dass weitere Länder eine Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte vergrößert. Dies kann negative Einflüsse auf die Fähigkeit der NORD/LB haben, sich am Markt zu refinanzieren.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbrieften, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

In erster Linie aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten 2016 weiter auf angemessenem Niveau stabilisiert. Geschäfte im freien Markt aufgrund der Verpflichtung zur Schaffung ausreichender Liquidität für die Marktteilnehmer wie Ankaufprogramme für gedeckte Schuldverschreibungen (CBPP3) und Asset Backed Securities („ABS“) (ABSPP) sowie gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTROs) haben sich auf die Liquiditätssituation in den Märkten positiv ausgewirkt, die jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt ist. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken (weitere Informationen sind nachstehend unter „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“ wiedergegeben).

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („**Fitch**“) gerated.

Moody's und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's und Fitch sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere der von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – konsolidierten Unternehmen (zusammen der „**NORD/LB Konzern**“),, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A., Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Finanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können die Emittentin unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um stets über aktuelle und an die Marktsituation angepasste Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankgeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu verfügen. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern, trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorauszusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften grundsätzlich zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um die Positionen zu bewerten. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können

festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme (IT-Risiken). Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Darüber hinaus unterhalten die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften vertragliche Beziehungen mit Kunden auf Basis von Standardverträgen sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ist nicht auszuschließen, dass Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Rechtsprechung sowie eine veränderte Sichtweise der Regulierungsbehörden und damit einhergehende Rechtsrisiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB haben.

1.1.2. Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in jeder Jurisdiktion, in der sie Geschäfte betreiben, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungs- und Regelungskompetenzen über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, Risikovorsorge, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. In diesem Zusammenhang führen Aufsichtsbehörden auch regelmäßig Überprüfungen durch. Aufsichtsbehörden sind u.a. ermächtigt, gegen die Emittentin oder die Tochtergesellschaften der Emittentin Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder zum Widerruf ihrer Zulassungen oder zu Unterlassungsanordnungen, Auflagen, Geldstrafen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen führen könnten.

Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtliche Initiativen oder Durchsetzungsmaßnahmen könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich außerdem jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirken könnten. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Reputation von NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften, die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden möglicherweise auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“), der Europäischen Zentralbank („EZB“) und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst und durchgeführt wurden bzw. werden. Die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften könnten nachteilig beeinflusst werden, wenn die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Geschäfte betreiben, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse erzielen.

Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessments) bei großen Finanzinstituten durchgeführt. Diese Prüfung erstreckte sich auf die Forderungsqualität (sog. *Asset Quality Review* – „AQR“) einerseits und umfasste einen Stresstest andererseits und wurde in Zusammenarbeit mit der EBA anhand der EBA-Methoden durchgeführt. Ende 2014 hat der NORD/LB Konzern die Anforderungen der bisherigen umfassenden Überprüfungen durch die EZB, einschließlich des Stresstests, erfüllt. Die EBA hat auch im Jahr 2016 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt. Der NORD/LB Konzern war eine der 51 diesem Stresstest unterliegenden Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests wurden insofern keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vorgegeben. Die endgültigen Ergebnisse dieses 2016 durchgeführten EU-weiten Stresstests wurden seitens EBA am 29. Juli 2016 veröffentlicht.

Solche Stresstests und ähnliche Maßnahmen können in Zukunft jederzeit erneut durchgeführt werden.

Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen

Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - „SREP“) als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.

Des Weiteren könnten sich die Ausübung solcher allgemeinen Befugnisse sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Gleiches gilt für diesbezügliche zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer vergleichbaren Maßnahme (selbst wenn diese sich auf ein anderes Kreditinstitut als der Emittentin beziehen) von einer zuständigen Behörde vorgegeben werden, deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer, aber auch der Eindruck im Markt, dass Stresstests oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um eine solide Finanzkraft einer Bank einzuschätzen bzw. wiederherzustellen. Negative Ergebnisse von Stresstests für Finanzinstitute, mit denen die NORD/LB Geschäfte tätigt, können sich zudem negativ auf die Geschäftstätigkeit der NORD/LB auswirken. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der NORD/LB ergeben und sich auf diese Weise oder anderweitig auf ihre Gläubiger auswirken.

Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), dem einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fonds – SRF) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt sein.

Am 4. November 2014 hat die EZB in Zusammenhang mit dem einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – „SSM“) die direkte Aufsicht über mehrere bedeutende Institute, einschließlich der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg Girozentrale, Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank übernommen. Der SSM basiert unter anderem auf der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (die „SSM-Verordnung“), nach deren Maßgabe die EZB mit Unterstützung der beteiligten zuständigen nationalen Behörden („NCAs“ wie die BaFin und die Deutsche Bundesbank) die direkte Aufsicht über die bedeutendsten Gruppen von Banken im Euroraum (unter anderem über den NORD/LB Konzern), übernommen hat. Der SSM wird als die erste Säule der sogenannten EU Bankenunion bezeichnet. Um die von ihr übernommenen Aufsichtspflichten zu erfüllen, ist die EZB ermächtigt, insbesondere im Zuge des SREP-Prozesses, unter anderem das Geschäftsmodell, interne Governance, und interne Kontrollsysteme, Risikomanagementsysteme ebenso wie deren Angemessenheit und Risiken in Bezug auf Kapital und Liquidität von einzelnen Gruppen bedeutender Kreditinstitute (wie dem NORD/LB Konzern) zu analysieren und von ihnen darüber hinaus zu verlangen, dass sie Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen erfüllen, die über die normalen regulatorischen Anforderungen hinausgehen können, oder frühzeitig Abhilfemaßnahmen zu treffen, um potenziellen Probleme zu begegnen. Das wesentliche Ergebnis des SREP wird eine zusammenfassende Bewertung in Form eines "Score"-Wertes sein, auf dessen Basis individuelle zusätzliche Kapital-, Liquiditäts- oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute, die dem SSM unterliegen gestellt werden können. Jedes betroffene Kreditinstitut wird einmal im Jahr eine aktualisierte SREP-Entscheidung der EZB erhalten, wobei die Emittentin im zum Jahresende 2016 eine solche Entscheidung erhalten hat. Diese Entscheidungen können u.a. individuelle Kapitalanforderungen enthalten, wodurch sich die für die Emittenten maßgeblichen Eigenkapitalanforderungen erhöhen können und die EZB von der Emittentin höhere als die von der BaFin geforderten Kapitalanforderungen verlangen kann.

Im Rahmen des SSM arbeitet die EZB zusammen mit den NCAs derzeit an einem gemeinsamen Verständnis und allgemeinen Standards zu Aufsichtsprioritäten in regulatorischer Hinsicht. Ein Teil dieses Vorgangs fokussiert sich auf die weitere Harmonisierung von Wahlrechten und anderen nationalen Ermessensspielräumen unter dem CRD IV/CRR-Paket und einem zielorientierten Ansatz, um die Angemessenheit bankinterner Modelle zur Evaluierung von Kapital- und Liquiditätsadäquanz zu überwachen. Obwohl solche unter dem SSM beschlossenen gemeinsamen Standards und andere Vereinbarungen nicht öffentlich zugängliche Informationen sein können und steter Veränderung unterliegen, können diese einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie regulatorische Anforderungen tatsächlich festgelegt werden. Die Verfahren und Praktiken des SSM (einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den NCAs und der EZB) werden fortlaufenden Überprüfungen, Änderungen und Entwicklungen

unterliegen. Dies und andere aufsichtsrechtliche Initiativen könnten zu einer Änderung der Auslegung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen führen sowie zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen und erhöhte Kosten für die Emittentin in Verbindung mit deren Einhaltung und der entsprechenden Berichterstattung nach sich ziehen. Darüber hinaus könnten solche Entwicklungen erneute Anpassungen der Geschäftspläne von Kreditinstituten, die dem SSM unterliegen, erforderlich machen oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage solcher Institute haben.

Des Weiteren wurde im August 2014 eine Verordnung über die Einführung des sogenannten einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM**“) erlassen (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, die „**SRM-Verordnung**“). Mit dem SRM soll ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten festgelegt werden, die dem einheitlichen EU-Bankenaufsichtsmechanismus unterliegen. Die SRM-Verordnung, die BRRD und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“), welches die BRRD in deutsches Recht umsetzt, sind eng miteinander verknüpft. Infolge einer Abwicklungsmaßnahme im Rahmen des SRM kann ein Gläubiger der NORD/LB bereits vor Eintritt einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin dem Risiko ausgesetzt sein, sein investiertes Kapital insgesamt oder teilweise zu verlieren. In diesem Zusammenhang siehe auch den nachstehenden Punkt *„Die Rechte der Gläubiger könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments und der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente), den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD negativ beeinflusst werden“*.

Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds (der „**SRF**“) errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Des Weiteren wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht. Diese überarbeitete Richtlinie sieht u.a. schnellere Rückzahlungen (verglichen mit der ursprünglichen Richtlinie über Einlagensicherungssysteme) vor. Grundsätzlich müssen die für die Entschädigung von Einlegern in Krisenzeiten bereitgestellten finanziellen Mittel bis 3. Juli 2024 0,8% der gedeckten Einlagen erreichen, wobei die Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der jeweiligen Geschäftsmodelle einer Bank vorzunehmen ist und bei einem höheren Risikoprofil höhere Beiträge geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus das Institutssicherungssystem der Sparkassen Finanzgruppe neu geordnet, und inzwischen auch als Einlagensicherungssystem entsprechend dem Einlagensicherungsgesetz („**EinSiG**“) durch die BaFin anerkannt. Hieraus resultiert für die NORD/LB seit 2015 bis 2024 ein neuer jährlicher Beitrag, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen kann. Über die bereits geleisteten Beiträge hinaus können z. B. im Rahmen eines Entschädigungsfalls Sonderbeiträge oder Zusatzbeiträge bei Eintritt eines Stützungsfalls erhoben werden. Die Beitragspflicht bis zum Jahr 2024 und etwaige Sonderbeiträge oder Zusatzbeiträge stellen ein Risiko im Hinblick auf die Finanzlage der NORD/LB dar.

Des Weiteren hat die Europäische Kommission am 24. November 2015 ein Paket von Reformvorschlägen für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem (auch als „**EDIS**“ bezeichnet) als dritte Säule der so genannten EU Bankenunion veröffentlicht. Das Vorschlagspaket sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der EU (Bankenunion) ein einheitlicher Einlagensicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der konkreten finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch für die Emittentin ergeben. Des Weiteren könnten die vorgenannten Entwicklungen andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Diese vorgenannten Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Bankenabgaben und erhöhten Aufsichtsgebühren sowie Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Bankabwicklungskosten Beitragszahlungen an den SRF und andere Einrichtungen zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen andere erhebliche nachteilige Auswirkungen (einschließlich der vorstehend genannten) auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Risiken in Zusammenhang mit MREL und TLAC

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten.

Die BRRD und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechenden Antrag der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten („**MREL**“) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL. Das von MREL geforderte Kapitalniveau und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden von der Abwicklungsbehörde für jede Bank (und/oder Gruppe) individuell auf der Grundlage bestimmter Kriterien einschließlich der systemischen Bedeutung und unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie der jeweiligen Bank festgelegt. Nach dem am Tag dieses Registrierungsdokuments geltenden Recht können berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorrangig oder nachrangig sein, vorausgesetzt, unter anderem, dass sie eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen und – falls sie nichteuropäischem Recht unterliegen – dass sie nach diesem Recht herabgeschrieben oder umgewandelt werden können (auch durch vertragliche Bestimmungen).

Im November 2015 hat der Finanzstabilitätsrat (in der englischen Begrifflichkeit *Financial Stability Boards* ("**FSB**") seinen endgültigen Standard betreffend das regulatorische Kapital und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten veröffentlicht, die von globalen systemrelevanten Banken („**G-SRI**“ oder in der englischen Begrifflichkeit *global systematically important banks* bzw. "**G-SIBs**") auf einem Minimum gehalten werden, d.h. von Institutionen, die für das System relevant sind, auf einer globalen Skala (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit – „**TLAC**“ bzw. der „**TLAC Standard**“). Angesichts der Rechtsnatur des TLAC-Standards und der Tatsache, dass die Emittentin keine G-SIB darstellt, ist der TLAC-Standard für die Emittentin nicht direkt verbindlich.

Im Rahmen eines Gesetzgebungsentwurfspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß dem ersten Entwurf des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission im November 2016 sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation (d.h., dass der Gläubiger nicht (wegen Nichterfüllung) kündigen kann, auch wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, jeglichen unter dem Instrument fälligen Betrag zu bezahlen).

Während deutsche Banken erwartet haben, dass bestehende nicht-nachrangige Schuldinstrumente, die mit marktüblichen Geschäftsbedingungen vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments ausgegeben wurden, MREL-berücksichtigungsfähig sein würden, beinhalten die oben genannten vorgeschlagenen Kriterien Merkmale, die in marktüblichen Geschäftsbedingungen von nachrangigen Verbindlichkeiten, die von deutschen Banken ausgegeben worden sind, enthalten sind. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Teil der bestehenden Haftungsinstrumente der Emittentin nicht MREL-berücksichtigungsfähig ist.

Einer der entscheidungserheblichen Faktoren in Zusammenhang mit der Frage, ob ausstehende Verbindlichkeiten der Emittentin als MREL anerkannt werden können, wird die Frage sein, ob die endgültige rechtliche Regelung hinreichend umfassende Bestandsschutzbestimmungen enthält. Der erste Entwurf eines Gesetzgebungsvorschlags enthält keine solchen Bestandsschutzbestimmungen in Bezug auf die MREL-Auswahlkriterien, und sofern diese nicht in die endgültige rechtliche Regelung einbezogen werden, wäre die Emittentin (wie andere europäische Banken) verpflichtet, für die Zwecke der Erfüllung jeglicher MREL-Anforderungen, an die sie gebunden ist, neue Schuldtitel in erheblichem Umfang auszugeben.

Weiterhin sieht der erste Entwurf des Gesetzgebungsvorschlags vor, dass die Abwicklungsbehörden verlangen können, dass MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt werden muss und die Banken erwarten, dass die Abwicklungsbehörden tatsächlich von dieser Befugnis Gebrauch machen, sodass ein erheblicher Teil der MREL-Anforderungen möglicherweise durch nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden muss.

Angesichts der Tatsache, dass das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die oben beschriebenen MREL-Änderungen noch aussteht kann der Umfang der einschlägigen Kriterien für Verbindlichkeiten,

die für MREL in Einklang mit der endgültigen Regelung in Betracht kommen und die Frage, ob die ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin den Bestandsschutzbestimmungen unterliegen, am Tag des Registrierungsdokuments noch nicht vorhergesagt werden.

Die Überwachung und die Einhaltung von MREL, wie derzeit im ersten Entwurf des Gesetzgebungsvorschlags der Europäischen Kommission vorgesehen, kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.

Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.

Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt.

Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden (sogenanntes „**Basel-III**“), sind innerhalb der EU auf Basis eines Pakets von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (aufgrund der EU-Richtlinie 2013/36/EU in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung („**CRD IV**“) und des entsprechenden deutschen Ausführungsgesetzes (das „**CRD IV-Umsetzungsgesetz**“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung die „**CRR**“ und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen und technischen Standards und der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das „**CRD IV/CRR-Paket**“) umgesetzt worden. Die CRR trat am 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar.

Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das deutsche Kreditwesengesetz („**KWG**“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen (Zielgröße im Jahr 2019: 2,5% der risikogewichteten Positionsbeträge) und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen (bestehend aus hartem Kernkapital in einer Höhe von bis zu 2,5% der risikogewichteten Positionsbeträge ab dem Jahr 2019). Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer werden ab 2016 über einen Zeitraum von drei Jahren in 4 Stufen (je 0,625%) schrittweise eingeführt; die jeweiligen Zielgrößen in Höhe von 2,5% finden ab 2019 Anwendung. Zum Datum dieses Registrierungsdokument beträgt die von der BaFin festgelegte Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers 0,0 (Null)% und der Kapitalerhaltungspuffer ist im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in einer Höhe von 1,25% der risikogewichteten Positionsbeträge vorzuhalten. Zusätzlich kann die BaFin zur Abwendung oder Verminderung langfristiger systemischer oder makroprudenzieller Risiken, die zu einer Systemgefährdung führen können, den Aufbau eines Kapitalpuffers für systemische Risiken anordnen (harte Kernkapitalquote zwischen 1% und 3% der risikogewichteten Positionsbeträge für alle Risikopositionen und, in Ausnahmefällen, in Höhe von bis zu 5% für Risikopositionen, die im Inland oder in Drittstaaten belegen sind), insbesondere, wenn die Risikoaspekte

durch die Eigenkapitalanforderungen der CRR nicht vollständig abgedeckt sind oder die Risikotragfähigkeit gefährdet ist.

Seit Januar 2016 haben anderweitig systemrelevante Institute (so wie die Emittentin) („**A-SRI**“ oder in der englischen Begrifflichkeit *other systematically important banks* bzw. "**O-SIBs**") u.U. einen zusätzlichen Kapitalpuffer von bis zu 2% der risikogewichteten Positionsbeträge vorzuhalten. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken und der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken greifen grundsätzlich nicht kumulativ; lediglich der jeweils höhere Kapitalpuffer findet Anwendung. Wenn eine Bank es nicht schafft, die jeweiligen Kapitalpuffer vorzuhalten und aufrechtzuerhalten, wird sie Beschränkungen im Hinblick auf Zahlungen auf bestimmte Eigenkapitalinstrumente (wie beispielsweise Dividendenzahlungen, Aktienrückkaufprogramme, und Zahlungen diskretionärer Vergütungen) unterworfen.

Des Weiteren können zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhten Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite auferlegt werden. A-SRIs wie die Emittentin könnten weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, insbesondere in Bezug auf das Krisenmanagement und die Durchführung entsprechender Präventivmaßnahmen, wie z.B. die Aufstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen. Obwohl diese Aufsichtsmaßnahmen nicht zwingend direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann die bloße Tatsache, dass eine zuständige Behörde ein solches Instrument bei einem bestimmten Kreditinstitut anwendet, sich indirekt negativ z.B. auf die Preisfestsetzung von Instrumenten, die von diesem Institut begeben werden, oder auf die Refinanzierungsmöglichkeiten dieses Instituts auswirken.

Bezüglich der im CRD IV/CRR-Paket und von den zuständigen Aufsichtsbehörden dargelegten Anforderungen haben umfangreiche Maßnahmen im Hinblick auf die Vermögenswerte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften zur Aufstellung eines Kapitalstärkungsprogramms für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften geführt. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt werden, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. "**LCR**") und die Stabile Finanzierungskennziffer (*Net Stable Funding Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. "**NSFR**"), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2017 muss eine LCR in Höhe von mindestens 80% eingehalten werden, die ab 1. Januar 2018 auf 100% angehoben wird. Die NSFR, die frühestens ab 2018 die einzuhalten ist, entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung und muss nach vollständiger Umsetzung ebenfalls mindestens 100% betragen. Schließlich umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht-risikobasierte maximale Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio). Während die CRR nicht erfordert, dass Banken sofort eine bestimmte maximale Verschuldungsquote erfüllen, sind die Banken verpflichtet, ihre Verschuldungsquoten zum Zwecke künftiger Bewertungen und Kalibrierung zu melden und zu veröffentlichen. Der Abschluss der endgültigen Kalibrierung der Verschuldungsquote ist für 2017 vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass Banken ab 2018 Verschuldungsquote vollständig erfüllen müssen. Die Einführung einer solchen rechtlich verbindlichen, nicht risikobasierten maximalen Verschuldungsquote kann dazu führen, dass das Wachstumspotential der Emittentin künftig eingeschränkt wird, oder dass sich die Emittentin sogar dazu veranlasst sieht, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren.

Geplante Änderungen basierend auf den gegenwärtigen und noch nicht abgeschlossenen Überlegungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur finalen Kalibrierung bzw. Ergänzung des derzeitigen Basel III Reformpakets im Hinblick auf regulatorische Anforderungen (manchmal als „**Basel IV**“ bezeichnet) können künftig signifikante Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen haben, insbesondere ab dem Jahr 2019. Basel IV umfasst diesbezüglich eine Vielzahl an Änderungen im Bereich des Marktrisikos, des operationellen Risikos und des Adressenausfallrisikos. Insbesondere strengere Anforderungen im Hinblick auf das Adressenausfallrisiko werden für die Emittentin gegebenenfalls besonders relevant sein. Die Emittentin nutzt derzeit von den Aufsichtsbehörden zugelassene interne Modelle, um ihr Adressenausfallrisiko abzubilden (*Internal Ratings Based Approach* bzw. "**IRBA**"). Im Rahmen von Basel IV planen die Aufsichtsbehörden, die Verwendung von IRBA-Modellen signifikant einzuschränken, indem die Eigenmittelunterlegung vermehrt nach dem Standardansatz („**KSA Untergrenze**“) erfolgen soll, indem die Verwendung von IRBA auf bestimmte Forderungsklassen begrenzt wird und indem die Verwendung von internen Risikoparametern eingeschränkt wird („**eingeschränkter IRBA**“). Neue regulatorische Anforderungen oder Rechnungslegungsvorschriften (wie IFRS 9 ab

2018) können zukünftig ebenfalls die Eigenmittelanforderungen erhöhen. In Bezug auf IFRS 9 werden erhebliche Einflüsse auf die Bilanzierung, die Bewertung und den Ausweis von Finanzinstrumenten in zukünftigen Konzernabschlüssen erwartet. Diese Unklarheiten können sich negativ auf die künftige Entwicklung des Geschäfts der Emittentin auswirken. Darüber hinaus verlangt der Standard 239 des Baseler Ausschusses (BCBS 239) unter anderem die Schaffung umfassender zukünftiger Anforderungen hinsichtlich der Aggregation von Risikodaten einschließlich der zugehörigen IT Systeme und der Risikoberichterstattung von Banken. Dies könnte zu höheren Kosten als ursprünglich geplant führen und könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken.

Die weltweite Finanzkrise hat zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Einführung neuer Vorschriften und zur strikteren Durchsetzung der bestehenden auf den Finanzsektor anwendbaren Vorschriften geführt, was sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der Finanzinstitute haben könnte.

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission unter anderem einen Entwurf zur Überarbeitung des CRD IV/CRR-Pakets veröffentlicht. Die veröffentlichten Entwürfe zielen darauf ab, das Reformpaket zu vervollständigen, indem sie fortbestehende Schwächen bekämpfen und einige noch ausstehende Aspekte, die erst kürzlich von globalen Standardsetzern (z.B. dem Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (in der englischen Begrifflichkeit *Basel Committee on Banking Supervision* "BCBS") und dem FSB) finalisiert worden, aber essentiell für die Widerstandsfähigkeit von Instituten sind, umzusetzen. Insofern sind insbesondere die LCR, die NSFR, die Verschuldungsquote und risikosensitivere Eigenmittelanforderungen (d.h. Kapital-) Anforderungen für Institutionen, die in erheblichem Umfang in Wertpapieren und Derivaten handeln und neue Standards in Bezug auf TLAC für G-SRIs zu nennen, die dazu führen, dass diese Banken eine erhöhte Verlustausgleichs- und Rekapitalisierungsfähigkeit vorweisen müssen, dass Verflechtungen in den globalen Finanzmärkten aufgelöst werden und dass die Fähigkeit der EU gestärkt wird, ausfallende G-SRIs ordnungsgemäß abzuwickeln (bei einer gleichzeitigen Verringerung der Risiken für den Steuerzahler).

Aufgrund der Finanzkrise haben viele Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen verändert sich weiterhin, nicht nur im Hinblick auf die bereits zuvor dargestellten Überlegungen des BCBS zur weiteren Kalibrierung und Anpassung des derzeitigen Basel III Reformpakets, sondern ebenfalls hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- Die gegenwärtige vorteilhafte Behandlung bestimmter Vermögenswerte hinsichtlich der Risikogewichtung (z.B. Kreditrisiken gegenüber öffentlichen Stellen) könnte sich ändern, so dass z.B. Staatsschulden von deutlich höheren Eigenmittelanforderungen betroffen sein könnten.
- Es kann erwartet werden, dass in der Europäischen Bankenunion zusätzliche und sich ändernde Eigenmittelanforderungen aus dem SREP Prozess für die Emittentin entstehen, beispielsweise aus der gezielten Überprüfung von bankinternen Modellen (Targeted Review of Internal Models), welche eine der regulatorischen Prioritäten der EZB im Jahr 2017 unter dem SSM darstellt.
- Das Vorhaben der Europäischen Kommission zur Stärkung der Unternehmens- und Investitionsfinanzierung mit dem Ziel einen einheitlichen Kapitalmarkt zwischen allen 28 EU-Mitgliedsstaaten (sog. Europäische Kapitalmarktunion) zu schaffen, dessen Errichtung insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMUs) und anderen Unternehmen einen direkten Zugang zum Kapitalmarkt für deren Finanzierungszwecke öffnen soll, könnte die Rolle von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) bei der Unterstützung solcher Unternehmen zur Erlangung von Finanzierungen und damit auch das Geschäftsmodell der Kreditinstitute verändern.

Eine verlässliche Folgenabschätzung hinsichtlich dieser laufenden Entwicklungen ist noch nicht möglich.

Die vorstehende Aufzählung von potenziellen regulatorischen Risikofaktoren bezüglich Kreditinstituten im Allgemeinen ist nicht abschließend. Internationale Gremien wie das FSB und der BCBS sowie die Gesetzgeber und (Aufsichts-) Behörden in Europa arbeiten fortlaufend an weiteren Empfehlungen, Vorschriften, Standards etc. Es ist wahrscheinlich, dass in Zukunft weitere Vorschriften berücksichtigt werden müssen, die sich nachteilig auf Kreditinstitute (wie die Emittentin) und deren Gläubiger auswirken können.

Zu den Bereichen, in denen Änderungen sich besonders stark auf das Geschäft der Emittentin auswirken könnten, zählen die Folgenden:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- allgemeine Änderungen der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die sich, insbesondere in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, erheblich auf Anlegerentscheidungen auswirken könnten;
- allgemeine Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, zum Beispiel Aufsichtsregeln bezüglich des rechtlichen Rahmens der Eigenkapitalanforderungen, die auf eine Verstärkung der finanziellen Stabilität und des Einlegerschutzes ausgerichtet sind;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- eine Differenzierung von staatlicher Seite zwischen den Finanzinstituten im Hinblick auf die Erweiterung von Garantien auf Kundeneinlagen und die mit diesen Garantien verbundenen Bedingungen; und
- die Umsetzung regional anwendbarer Systeme für Kunden- oder Einlegerentschädigungs- oder -vergütungspläne.

Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Compliance- und Refinanzierungskosten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie anderer Finanzinstitute geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Fortwährende aufsichtsrechtliche Änderungen und Herausforderungen könnten für Banken die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung ihrer Geschäftsmodelle und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Effizienz nach sich ziehen, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Ertragskraft vorhanden ist und auch weiterhin die Fähigkeit zur Kapitalbildung aus bankeigenen Ressourcen besteht. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) dazu veranlassen, künftig potentiell sehr gewinnträchtige aber unverhältnismäßig kapitalintensive Geschäftstätigkeiten einzustellen oder zu einer verminderten Aktivität bei den Finanzinstituten und/oder Änderungen am Geschäftsmodell einer Bank führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Angesichts der Tatsache, dass die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen (einschließlich der künftigen MREL Anforderung) angehoben wurden und werden, könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, zusätzliche Eigenmittel aufzunehmen, andere Kapitalformen zu erhöhen oder ihren Gesamtrisikobetrag in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Zusätzlich kann die Marktbereitschaft, an solchen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen teilzunehmen, eingeschränkt sein, beispielsweise wenn Wettbewerber der Emittentin gleichzeitig ähnliche Kapitalmaßnahmen durchführen, um die strengeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position von Gläubigern der Emittentin haben. Jede dieser Änderungen kann außerdem erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochterunternehmen haben. Die mögliche Einführung einer rechtsverbindlichen Verschuldungsquote sowie Druck seitens des Marktes, eine bestimmte Verschuldungsquote einzuhalten (ungeachtet dessen, ob sie gesetzlich vorgeschrieben ist), könnten zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Gläubiger der Emittentin beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um von diesen Maßnahmen profitieren zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhaltensweisen verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf die nicht betroffenen Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie der Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften konnten zwar eine stärkere Autonomie in ihrer Strategie sowie Ausleihungs- und Vergütungspolitik beibehalten, könnten jedoch Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungs- und Kapitalkosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Einleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.

Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Refinanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Die EZB hat im Juni 2014 ein Maßnahmenpaket im Kampf gegen die zu niedrige Inflation verkündet. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen insbesondere eine leichte Senkung der Leitzinsen, die Einführung von negativen Zinsen („Strafzinsen“) für Einlagen, die von Banken bei der EZB gehalten werden, sowie die Ankündigung eines speziellen Notenbank-Kreditprogramms. Im Januar 2015 kündigte die EZB ein neues erweitertes Forderungsankaufprogramm an, um ihren Preisstabilisierungsauftrag zu erfüllen. Die Ankäufe im Rahmen dieses Programms umfassen von den Zentralregierungen und Behörden im Euroraum sowie europäischen Institutionen begebene Schuldverschreibungen und sollten mindestens bis September 2016 durchgeführt werden. Das neue Programm beinhaltet das Programm für den Ankauf von forderungsbesicherten Wertpapieren (ABSPP) und das Programm für den Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen (CBPP3), die beide Ende 2014 aufgelegt wurden, und gemäß Ankündigung der EZB werden sich die Ankäufe insgesamt auf EUR 60 Mrd. pro Monat belaufen. Inzwischen hat die EZB ihre expansive Geldpolitik sogar noch beschleunigt. Neben einer Senkung des Einlagesatzes auf -0,40 Prozent wurden auch weitere Änderungen bei dem EZB-Ankaufprogramm für Anleihen („EAPP“) beschlossen – unter anderem eine vorübergehende Erhöhung des monatlichen Ankaufvolumens für ein Jahr ab April 2016. Seit Mitte 2016 werden zudem auch Unternehmensanleihen angekauft. Zwar ist die Inflationsrate zum Jahresende 2016 erstmals seit mehr als drei Jahren wieder über die Marke von 1,0 Prozent geklettert. Dieser Anstieg geht jedoch hauptsächlich auf Basiseffekte beim Rohölpreis zurück, während der binnenwirtschaftliche Preisdruck gering ist, was sich in einer Kernrate von nur 0,9 Prozent (Dezember) widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund hat sich der EZB-Rat im Dezember 2016 zu einer Verlängerung des EAPP bis mindestens Ende 2017 entschlossen. Weitere Maßnahmen der EZB sind jederzeit möglich, deren Auswirkungen auf die Emittentin jedoch noch nicht absehbar sind.

Die Rechte der Gläubiger könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments und der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente), den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD negativ beeinflusst werden.

2014 wurde die BRRD (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie, Richtlinie 2014/59/EU, die „BRRD“) erlassen, die ein EU-weites Sanierungs- und Abwicklungssystem für bestimmte in der Europäischen Union errichtete Finanzinstitute (wie die NORD/LB) vorsieht. In Deutschland wurde die BRRD durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) in nationales Recht umgesetzt.

Zusammenspiel von BRRD, SAG und SRM-Verordnung

Des Weiteren wurde die SRM-Verordnung erlassen, die einheitliche Regeln und ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und einen einheitlichen Abwicklungsfonds (der „SRF“) errichtet. Der überwiegende Teil der Vorschriften der SRM-Verordnung ist seit dem 1. Januar 2016 anwendbar. Die SRM-Verordnung hat den SRM als einheitliches Verfahren zur Abwicklung von (Gruppen von) Kreditinstituten und gewisser anderer Finanzinstitute, einschließlich aller durch die EZB beaufsichtigter Bankengruppen (wie die Emittentin und deren Konzern), eingeführt.

Der SRM ist ein Teil der EU-Initiative zur Schaffung einer Europäischen Bankenunion. Der Fokus der SRM-Verordnung liegt auf der Übertragung wesentlicher Abwicklungsbefugnisse von der Ebene nationaler Abwicklungsbehörden auf die Ebene des einheitlichen Abwicklungsausschusses (der einheitliche Abwicklungsausschuss bzw. Single Resolution Board, das "SRB").

Für direkt von der EZB beaufsichtigte Kreditinstitute (wie die NORD/LB) führte das Inkrafttreten der SRM-Verordnung dazu, dass die meisten Zuständigkeiten der nationalen Abwicklungsbehörde im jeweiligen Mitgliedsstaat (d.h. im Falle von Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, die „FMSA“) im Rahmen der BRRD von der nationalen Ebene auf die europäische Ebene, insbesondere an eine neue Behörde der Europäischen Union, namentlich das SRB zum Zwecke einer zentralisierten und einheitlichen Anwendung des Abwicklungsregimes übertragen wurden. Entsprechend ist das SRB für solche Kreditinstitute unter anderem für die Abwicklungsplanung, die Festlegung von MREL, die Fassung von Abwicklungsbeschlüssen und Herabschreibungen von Kapitalinstrumenten zuständig und berechtigt, andere frühzeitige Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Betroffene nationale Abwicklungsbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten (wie die FMSA) werden diese Abwicklungsbeschlüsse, die vom SRB in Übereinstimmung mit den ihm durch die nationalen Umsetzungen der BRRD übertragenen Befugnissen gefasst wurden, umsetzen. Die SRM-Verordnung und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften sehen weitere Einzelheiten und Instrumente des SRM vor, die sich auf die NORD/LB und ihre Geschäftstätigkeit bereits auswirken können, bevor sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder als „ausfallend“ oder „wahrscheinlicher ausfallend“ (*fail or likely to fail*) eingestuft wird. Dementsprechend ist ein Gläubiger der Emittentin damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt, sein investiertes Kapital teilweise oder insgesamt zu verlieren.

Als Folge der BRRD (in der jeweiligen nationalen Umsetzung) und der SRM-Verordnung sind unter anderem (i) Kreditinstitute und Abwicklungsbehörden verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne für den Umgang mit finanziellen Schwierigkeiten aufzustellen, (ii) den zuständigen Aufsichtsbehörden frühzeitige Interventionsrechte eingeräumt, (iii) Abwicklungsverfahren eingeführt worden, die von den Abwicklungsbehörden eingesetzt werden können, um kritische Funktionen aufrechtzuerhalten, ohne dass ein Bail-out für die betreffenden Kreditinstitute (oder deren Gläubiger) erforderlich ist, und (iv) Abwicklungsfonds eingerichtet worden, um eine effektive und effiziente Abwicklung von Kreditinstituten zu finanzieren und zu erleichtern.

Frühzeitiges Eingreifen

In Bezug auf frühzeitige Interventionsmaßnahmen (sog. frühzeitiges Eingreifen) können die zuständigen Behörden vorbehaltlich bestimmter Bedingungen verschiedene Maßnahmen ergreifen, z.B. Kreditinstitute zur Leistung gruppeninterner finanzieller Unterstützung (einschließlich der Versorgung mit Liquidität oder Einbringung zusätzlichen Kapitals) für gruppenzugehörige Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, verpflichten, Änderungen der rechtlichen und/oder betrieblichen Strukturen einleiten, von den Kreditinstituten verlangen, dass sie detaillierte Sanierungspläne erstellen, in denen dargelegt ist, wie Stressszenarien oder Instabilitäten der Systeme zu bewältigen sind, oder eine Verminderung des Risikoprofils des betreffenden Kreditinstituts fordern, Maßnahmen für eine Rekapitalisierung oder Verbesserung der Liquiditätssituation oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen einleiten und sogar die Entfernung oder Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung zu fordern („**Frühzeitige Interventionsmaßnahmen**“).

Umfangreiches Spektrum von Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumenten, damit verbundene Folgen und Unsicherheiten

Aus der BRRD, ihrer Umsetzung in deutsches Recht u.a. durch das SAG, der SRM-Verordnung und damit in Verbindung stehenden Änderungen des rechtlichen Rahmens können sich Risiken für die

Gläubiger der Emittentin ergeben. Insbesondere unterliegen die Gläubiger dem Risiko in Verbindung mit dem sogenannten Bail-in-Instrument, aufgrund dessen Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen durch Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörden mit endgültiger Wirkung (sogar bis auf null) reduziert, die Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Nachteil der Anleihegläubiger) geändert oder in eines oder mehrere Instrumente umgewandelt werden können, die Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), z.B. Stammkapital, darstellen (sogenanntes „**Bail-in-Instrument**“). Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung aufgrund des Bail-in-Instruments kann dazu führen, dass ein Erwerber der Schuldverschreibungen sein investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verliert oder dass seine Wertpapiere in stark verwässertes Eigenkapital umgewandelt werden, deren Wert sich nahezu auf null belaufen kann.

Darüber hinaus haben die zuständigen Abwicklungsbehörden gemäß der SRM-Verordnung und des SAG die Befugnis zur Herabschreibung bzw. Reduzierung (auch auf Null) von Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) und Kapitalinstrumenten des Tier 2 Ergänzungskapitals (zusammen, die "**Relevanten Kapitalinstrumente**") und damit einschließlich der unter diesem Prospekt angebotenen nachrangigen Instrumente und nachrangigen Schuldverschreibungen) und zur Umwandlung Relevanter Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts – möglicherweise nachdem die Rechtsform des Emittenten durch eine Abwicklungsmaßnahme geändert worden ist– entweder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme als Teil des Bail-in-Instruments oder in Kombination mit jedem anderen Abwicklungsinstrument, die "**Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente**". Eine solche Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente besteht insbesondere, wenn entweder (i) die Voraussetzungen für eine Abwicklung wie oben beschrieben erfüllt sind, oder (ii) die zuständige Behörde feststellt, dass das Institut oder die Gruppe nur dann weiter existenzfähig wäre(n), wenn von der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente Gebrauch gemacht wird (der sogenannte „**Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit**“ bzw. "**Point of non-viability**" oder "**PONV**") oder (iii) das Institut finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt. Sollte das Institut ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, kann die Ausübung der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zwingend erforderlich sein.

Neben dem Bail-in-Instrument und der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente können die zuständigen Abwicklungsbehörden alle anderen Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, unter anderem auch einen Verkauf des betreffenden Instituts oder dessen Aktien, die Errichtung eines Brückeninstituts und die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten Vermögenswerten des ausfallenden Kreditinstituts, eine Übertragung von Rechten und Verpflichtungen (z.B. die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen) auf ein anderes Institut, sonstige Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich ihrer Aufhebung) oder sogar eine Änderung der Rechtsform der Emittentin (diese vorgenannten Maßnahmen werden nachstehend zusammen als „**Abwicklungsmaßnahmen**“ bezeichnet).

Jede Abwicklungsmaßnahme ist für die Anleihegläubiger und die sonstigen Gläubiger der Emittentin rechtlich verbindlich, für die Gläubiger würden sich aus den Abwicklungsmaßnahmen keine Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die NORD/LB ergeben, und die NORD/LB wäre dementsprechend von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen befreit. Dieser Fall würde eintreten, wenn die NORD/LB oder der NORD/LB Konzern „ausfallend“ oder „wahrscheinlicher ausfallend“ (in der englischen Begrifflichkeit *failing or likely to fail*) ist und gewisse weitere Umstände eintreten (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Regeln und Verordnungen festgelegt, insbesondere im Falle einer sog. Bestandsgefährdung) oder von der zuständigen Behörde dementsprechend eingestuft wird.

Ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Schuldverschreibungen (soweit sie nicht oder nicht vollständig durch Schutzbestimmungen freigestellt sind) Abwicklungsmaßnahmen oder Frühzeitigen Interventionsmaßnahmen unterliegen können, hängt von mehreren Faktoren ab, auf die die NORD/LB keinen Einfluss hat, und es ist schwer absehbar, wann solche Maßnahmen, wenn überhaupt, getroffen werden. Insbesondere begründet die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme kein Recht eines Gläubigers zur Kündigung der Schuldverschreibungen. Falls die Emittentin Gegenstand von Abwicklungsmaßnahmen einer zuständigen Behörde wird, sind die Anleihegläubiger und die sonstigen Gläubiger der Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Investition insgesamt oder teilweise verlieren könnten, einschließlich Nennbetrag und aufgelaufener Zinsen, oder dass die Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Nachteil der Anleihegläubiger) geändert werden oder dass die Schuldver-

schreibungen auf ein anderes Institut übertragen werden (woraus sich ein erhöhtes Kreditrisiko ergeben könnte) oder im Falle der Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen anderen Maßnahmen unterliegen könnten.

Rangfolge der Gläubigeransprüche

Das vorgenannte Abwicklungsregime sieht vor, dass Verluste grundsätzlich entsprechend der Gläubigerreihenfolge, die bei regulären Insolvenzverfahren für Kreditinstitute Anwendung findet, zunächst von den Inhabern der Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) und Inhabern anderer Eigenkapitalinstrumente und danach von den Gläubigern getragen werden. Allgemein soll keinem Gläubiger ein höherer Verlust als bei einer Abwicklung des Instituts im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens für Kreditinstitute entstehen (keine Schlechterstellung von Gläubigern (*no-creditor worse-off principle* - „**NCWO**“)), wobei dieses Prinzip nicht die Möglichkeit der zuständigen Abwicklungsbehörde beeinträchtigt, ein Abwicklungsinstrument zu benutzen, sondern lediglich potentiell zu einem Ausgleichsanspruch führt, der von der betroffenen Person geltend gemacht werden könnte. Dementsprechend üben die Abwicklungsbehörden ihre Befugnisse aus dem Bail-in-Instrument grundsätzlich in einer bestimmten Reihenfolge aus, so dass (i) Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) zuerst im Verhältnis zu den betreffenden Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) danach der Nennbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 Capital) mit endgültiger Wirkung herabgeschrieben wird oder sie in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, (iii) anschließend der Nennbetrag der Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2 Capital), wie z.B. nachrangige Schuldverschreibungen, mit endgültiger Wirkung herabgeschrieben wird oder sie in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) danach bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zu denen potenziell einige Verbindlichkeiten aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der nachrangigen Schuldverschreibungen, zählen) entsprechend der Rangfolge der Ansprüche der Gläubiger der NORD/LB in einem regulären Insolvenzverfahren mit endgültiger Wirkung herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden. Bezüglich des Risikos einer Änderung dieser Rangfolge der Ansprüche wird auf den nachfolgenden Punkt „*Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen*“ verwiesen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens für Kreditinstitute bereits vor dem Hintergrund der BRRD geändert und eine Vorzugsbehandlung bestimmter Ansprüche von Einlegern geregelt. Dementsprechend könnten Schuldverschreibungsgläubiger und andere Gläubiger einen schlechteren Insolvenzrang als diese privilegierten Einlegeransprüche haben und deshalb mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit Risiken aus und in Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen ausgesetzt sein. Es erscheint, insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens mit einem Gesetzesentwurf zur Änderung der BRRD vom 23. November 2016, nicht unwahrscheinlich, dass diese Rangfolge nochmals kurzfristig (möglicherweise auch rückwirkend) geändert wird, so dass die Ansprüche der Gläubiger nachrangig gegenüber den Ansprüchen gewöhnlicher unbesicherter Insolvenzgläubiger sind. Hierzu wird auf den Risikofaktor „*Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen*“ verwiesen.

Auch die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfe der europäischen Kommission müssen in diesem Kontext berücksichtigt werden. Entsprechend ist Unterstützung aus öffentlicher Hand für eine Bank in der Krise grundsätzlich erst dann möglich, wenn Anteilshaber, Inhaber nachrangiger Schuldtitel und Gläubiger anderer (nicht-)nachrangiger Verbindlichkeiten einen Beitrag (durch Herabschreibung, Umwandlung oder andere Maßnahmen) zur Verlusttragung und Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich der Eigenmittel) beigetragen haben. Dies kann bedeuten, dass die Anteilseigner und viele Gläubiger einer betroffenen Bank, wie z.B. die Inhaber von Schuldtiteln (wie die Inhaber der nachrangigen Instrumente und der nachrangigen Schuldverschreibungen sowie anderer (nicht-) nachrangiger Instrumente und Schuldverschreibungen) dem Risiko ausgesetzt sind, ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen wie des Bail-in-Tools und/oder die Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente verloren zu haben, bevor öffentliche Mittel zur Stützung einer Bank eingebracht werden. Risiken sind von potenziellen Erwerbern zu berücksichtigen

Potenzielle Erwerber von Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der NORD/LB oder dem NORD/LB Konzern und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall wahrscheinlich ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen bzw. andere Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier

bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Grundkapital) der NORD/LB umgewandelt werden. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst machen, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für angeschlagene Banken, falls überhaupt, potenziell allein als letztes Mittel zum Einsatz kommt, nachdem die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in Instruments und/oder der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, so umfassend wie möglich erwogen und ggfs. eingesetzt werden.

Erwerber der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten beachten, dass deren Ausgabe mit dem Ziel ihrer Anerkennung als zusätzliches Ergänzungskapital gemäß CRR erfolgt und einige der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit dem Ziel begeben werden, dass sie zur Erfüllung der MREL-Quoten anerkannt werden. In Anbetracht der anwendbaren Vorgaben für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen (die eine verstärkte Verlustabsorption und damit Lastenteilung (sog. burden sharing) durch Gläubiger von Banken erfordern), der SRM-Verordnung, des SAG, der BRRD sowie des entsprechenden Bail-in Instruments sollten insbesondere Erwerber nachrangiger und anderer Schuldverschreibungen berücksichtigen, dass die vorgenannten Verfahren und Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sie haben könnten (und zu einem Verlust der gesamten Investition führen können). Aber auch andere Gläubiger der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften können von solchen Maßnahmen betroffen sein.

Folglich könnte die FMSA, das SRB oder jede andere zuständige Behörde in einer solchen Situation u.a. berechtigt sein, z.B. als Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen oder ähnlichen außerordentlichen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu verlangen, dass keine Zahlung von Zinsen erfolgt und dass der Nennbetrag von Schuldverschreibungen (d.h. sämtliche Schuldverschreibungen aber unter Berücksichtigung der Rangfolge der Gläubigeransprüche) auf null reduziert wird, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen in anderen Aspekten geändert werden (z.B. Änderung der Laufzeit einer Schuldverschreibung) oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, einschließlich u.a. der Umwandlung der jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. anderen Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Stammkapital). Eine solche aufsichtsrechtliche Maßnahme könnte die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften von ihren Verpflichtungen aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. anderen Verbindlichkeiten freistellen. In diesem Fall hätten die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf eine Kündigung, eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. anderen Verbindlichkeit oder die Ausübung sonstiger diesbezüglicher Rechte. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Rangfolge der Ansprüche der Gläubiger der NORD/LB in regulären Insolvenzverfahren für Kreditinstitute und die Haftungskaskade der BRRD und des SAG zu berücksichtigen.

Außerdem könnten die vorgenannten Maßnahmen für die betroffenen Gläubiger aus wirtschaftlicher Sicht vergleichbare Ergebnisse nach sich ziehen, z.B. könnte der ursprüngliche Schuldner (d.h. die NORD/LB) durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der NORD/LB unterscheiden kann). Alternativ könnten die Ansprüche der Bankgläubiger gegen das betreffende Institut bestehen bleiben, während sich seine Vermögenswerte, Tätigkeitsbereiche oder Kreditwürdigkeit verändert haben. Außerdem können die Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Schuldner bestehen bleiben, während jedoch die rechtliche oder wirtschaftliche Situation der Emittentin in Bezug auf die Vermögenswerte, Geschäfte und/oder Kreditwürdigkeit der Schuldnerin möglicherweise nicht mehr dieselbe ist wie vor Durchführung der Maßnahme (und sich im Vergleich zur Lage vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme erheblich verschlechtert haben kann).

Des Weiteren kann allein schon die Tatsache, dass das SRB, die FMSA oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder Frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, obwohl diese Abwicklungsmaßnahmen oder Frühzeitigen Interventionsmaßnahmen möglicherweise nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der Emittentin eingreifen, negative Auswirkungen haben, z. B. auf den Marktwert, die Preisfindung oder die Liquidität der von der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Schuldtitel, deren Volatilität, das Rating von NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften oder die Fähigkeit der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten, oder sich in anderer Weise erheblich nachteilig auf die Betriebsergebnisse und die Finanzlage der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften auswirken.

Die Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes nachteilig beeinflusst werden.

Als deutsche Kreditinstitute unterliegen die NORD/LB und einige ihrer deutschen Tochtergesellschaften dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz („KredReorgG“), das unter anderem besondere Sanierungspläne für deutsche Kreditinstitute einführt, die seit dem 1. Januar 2011 Folgendes umfassen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß § 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 ff. KredReorgG.

Die vorgenannten Verfahren unter dem KredReorgG bestehen zusätzlich zu eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten unter dem SRM. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die genannten Verfahren nach dem KredReorgG nur durch das betroffene Kreditinstitut eingeleitet werden können, wohingegen die Einleitung von eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten unter dem SRM nicht erfordern, dass das betroffene Kreditinstitut in irgendeiner Art und Weise zustimmt.

Obwohl das Sanierungsverfahren nach dem KredReorgG im Allgemeinen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eines Kreditinstituts eingreift, kann der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellte Reorganisationsplan nach dem KredReorgG Maßnahmen vorsehen, die sich auf die Rechte der Gläubiger eines Kreditinstituts auswirken, einschließlich einer Reduzierung der bestehenden Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen. Diese Maßnahmen können jedoch keine Auswirkungen auf den Deckungsstock für Pfandbriefe haben. Die im Sanierungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einem bestimmten Mehrheitsabstimmungssystem der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, so dass widersprechende Gläubiger überstimmt werden können. Darüber hinaus schreibt das KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten vor und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen im Rahmen des KredReorgG werden nur auf Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und nach einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde und des zuständigen Oberlandesgerichts eingeleitet. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der Emittentin können daher durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des SAG und des SRM durchgeführt werden könnte, was für diese Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen selbst ergeben (siehe auch *„Die Rechte der Gläubiger könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments und der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente), den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD negativ beeinflusst werden“*).

Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen

Die Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze, insbesondere im Hinblick auf die BRRD und die SRM-Verordnung sowie andere (künftige) europäische Rahmengesetze zur Abwicklung von Banken dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte - auch rückwirkend - eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt oder geändert werden. Dies könnte bedeuten, dass die Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden (z.B. durch Anwendung des Bail-in-Instruments), bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits die Rangfolge von Ansprüchen in regulären Insolvenzverfahren für Kreditinstitute geändert und eine Vorzugsbehandlung für bestimmte Einlegeransprüche eingeführt. Daher könnten die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der NORD/LB gegenüber denen bestimmter Einleger nachrangig sein und damit mit größerer Wahrscheinlichkeit den sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergebenden Risiken unterliegen. Nach Paragraph 46f (5)-(7) des KWG stehen bestimmte unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldtitel der Emittentin (im Folgenden als **„Nicht-Privilegierte Senior Verbindlichkeiten“** bezeichnet) im Insolvenzfall oder im Falle der Verhängung von Abwicklungsmaßnahmen, wie der Anordnung eines Bail-in-Tools, in der Rangfolge hinter anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (im Folgenden als **„Privilegierte Senior Verbindlichkeiten“** bezeichnet). Nicht-Privilegierte Senior Verbindlichkeiten werden weiterhin in der Rangfolge vor solchen Verbindlichkeiten stehen, die aufgrund einer vertraglichen Bestimmung in der Insolvenz nachrangig zu befriedigen sind, einschließlich der nachrangigen Schuldverschreibun-

gen, die unter einem Prospekt, der auf dieses Registrierungsdocument Bezug nimmt, begeben werden. Diese Rangfolge würde in einem Insolvenzverfahren sowie im Falle der Anordnung eines Bail-in-Tools in Bezug auf die Emittentin Anwendung finden und sämtliche zu diesem Zeitpunkt ausstehende nicht-nachrangige, unbesicherte Schuldtitel betreffen. Entsprechend der Regelung in Paragraph 46f (7) KWG gehören zu den Privilegierten Senior Verbindlichkeiten solche nicht-nachrangigen unbesicherten Schuldtitel, deren Bedingungen vorsehen, dass (i) die Höhe der Rückzahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder dass die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt oder dass (ii) die Höhe der Zinszahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe der Zinszahlung ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Es ist dementsprechend zu erwarten, dass unter einem auf dieses Registrierungsformular Bezug nehmenden Prospekt begebene unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldtitel, die nicht die Voraussetzungen von (i) oder (ii) erfüllen Nicht-Privilegierte Senior Verbindlichkeiten darstellen, die in einem Insolvenzverfahren für ein deutsches Kreditinstitut oder im Falle der Verhängung von Abwicklungsmaßnahmen vor Privilegierten Senior Verbindlichkeiten für Verluste einzustehen haben. In einem solchen Insolvenzverfahren oder im Falle der Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme im Hinblick auf die Emittentin könnte die zuständige Abwicklungsbehörde festsetzen, ob unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldtitel unter einem auf dieses Registrierungsformular Bezug nehmenden Prospekt als Privilegierte Senior Verbindlichkeiten oder als Nicht-Privilegierte Senior Verbindlichkeiten einzustufen sind. Die FMSA, BaFin und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach Paragraph 46f (5)-(7) KWG veröffentlicht.

In Folge dessen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche entsprechend der Regelungen des KWG zum jetzigen Zeitpunkt oder künftig zu Verlusten von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen eingestuft werden, führt, die im Insolvenzfall gegenüber anderen unbesicherten nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Rang niedriger einzustufen sind. Zu dieser Konsequenz kann es bereits dann kommen, wenn Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere das Bail-in-Tool, verhängt werden. Ferner ist es, insbesondere im Hinblick auf den Richtlinienentwurf zur Änderung der BRRD, den die Europäische Kommission am 23. November 2016 veröffentlicht hat, nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche, wie im KWG geregelt, weiter geändert wird (auch rückwirkend), auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche aus den Schuldverschreibungen als nachrangig behandelt werden und ihnen damit im Vergleich zu den Ansprüchen der üblichen unbesicherten und vorrangigen Gläubiger der NORD/LB ein niedrigerer Rang zukommt.

Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft

Auf Anfrage des damaligen EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier hat eine Gruppe von Experten unter Leitung von Erkki Liikanen eine Reihe von Empfehlungen für strukturelle Reformen zur Förderung der finanziellen Stabilität und Effizienz im EU-Bankensektor vorgeschlagen, die im Oktober 2012 veröffentlicht wurden (der sogenannte Liikanen-Bericht). In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission am 29. Januar 2014 Vorschläge für die künftige Bankenstruktur in der EU vorgelegt, insbesondere für ein Trennbankensystem. Damit sollen die größten und komplexesten EU-Banken mit beträchtlichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten zur Bilanzsumme oder am absoluten Handelsvolumen) an der Durchführung von Eigenhandelsgeschäften in Finanzinstrumenten und Waren sowie an direkten oder indirekten Investitionen in Leveraged Hedge Funds gehindert werden. Darüber hinaus sollen die Aufsichtsbehörden ermächtigt werden, die Übertragung risikoreicher Handelsaktivitäten (möglicherweise einschließlich Market-Making-Aktivitäten, komplexer Geschäfte mit Derivaten und Verbriefungsgeschäfte) auf ein unabhängiges Handelsunternehmen innerhalb der Gruppe zu verlangen. Im Vergleich zum nachfolgend beschriebenen deutschen Trennbankengesetz bieten die Vorschläge der EU-Kommission in Bezug auf das Trennbankensystem abweichende Schwellenwerte und damit eine größere Bandbreite und möglicherweise eine weitergehende Definition von kritischen Handelsaktivitäten, die abzutrennen sind. Die Einzelheiten der künftigen EU-Gesetze sind jedoch noch Gegenstand von Verhandlungen und können daher noch Änderungen unterliegen.

Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („**Trennbankengesetz**“) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kre-

ditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten (Eigenhandel, Hochfrequenzhandel, Kredite und Garantien für Leveraged Hedge Funds) entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen getrennt werden. Diese Trennungsanforderung gilt für Banken, deren Handelsportfolio und Liquiditätsreserven EUR 100 Mrd. (absoluter Schwellenwert) oder 20% der Bilanzsumme überschreiten und sich auf mindestens EUR 90 Mrd. belaufen (relativer Schwellenwert). Hedging-Aktivitäten, die zur Absicherung von Geschäften mit Kunden oder zwecks Steuerung von Zinssatz-, Währungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken durchgeführt werden, fallen nicht unter die verbotenen Aktivitäten. Auch Market Making-Aktivitäten und langfristige Beteiligungen unterliegen nicht der Trennungspflicht. Diese Trennung könnte zu höheren Finanzierungskosten für die abgetrennten Aktivitäten führen, die negative Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin, ihre finanzielle Situation und ihre Geschäftszahlen haben. Insofern bestehen weiterhin rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten in Bezug auf die Frage, welche Geschäftsbereiche abgetrennt werden müssen. Zum einen wurde der BaFin diesbezüglich ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, zum anderen lassen die rechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Auslegungen zu.

Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde am 10. Dezember 2013 die sogenannte „Volcker Rule“ (Section 619) eingeführt, die am 1. April 2014 in Kraft trat, die jedoch einen zweijährigen Konformitätszeitraum vorsieht, der bis zum 21. Juli 2016 verlängert wurde.

Die Endgültige Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten.

Das Eigenhandelsverbot bedeutet, dass es einem betroffenen Bankinstitut grundsätzlich verboten ist, bestimmte Finanzpositionen für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Die verbotenen Finanzpositionen umfassen u.a. Wertpapiere, Derivative und darauf bezogene Optionen. Für ausländische Bankinstitute gibt es verschiedene Befreiungsmöglichkeiten vom Eigenhandelsverbot, wie z.B. eine Genehmigung des Handels, der „ausschließlich außerhalb der USA stattfindet“ (SOTUS).

Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich künftige EU-Vorschläge in Bezug auf den Liikanen-Bericht und/oder die Anwendung des Trennbankengesetzes und der Volcker Rule auf die Rechte der Gläubiger auswirken, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben oder dass dies andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften hat oder dass sich dies anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirkt, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte.

Risiken in Verbindung mit den Auswirkungen der derzeitigen ökonomischen und politischen Entwicklungen in Europa

Obwohl die Belastungen aus der Schuldenkrise deutlich geringer als in der Vergangenheit sind, wird der Fortgang der strukturellen Anpassungen im Euroraum weiterhin im Fokus der Kapitalmärkte bleiben. Die Schuldenkrise bleibt jedoch eines der größten Konjunkturrisiken für den Euroraum, da für viele Staaten die Reduktion der Finanzierungsdefizite und der Staatsschuldenquote herausfordernde Aufgaben darstellen.

In Großbritannien wurde am 23. Juni 2016 im EU Mitgliedschaftsreferendum gegen den Verbleib in der Europäischen Union („EU“) gestimmt. Der entsprechende Austrittsantrag wurde am 29. März 2017 eingereicht. Der Austritt könnte Großbritannien zukünftig den freien Zugang zum europäischen Binnenmarkt erschweren und die EU würde einen wirtschaftlich starken Partner verlieren. Mögliche Auswirkungen für die einzelnen Assetklassen (z.B. Projektfinanzierungen, Structured Finance, Immobilienfinanzierungen) sind abhängig vom potenziellen Verhandlungsergebnis zwischen britischer Regierung und EU-Kommission, das vor diesem Hintergrund von der Bank zeitnah und angemessen bewertet wird.

Sollte Griechenland oder ein anderes Land des Euroraums aus der Währungsunion austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Angesichts der engen Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems im Euroraum und des Umfangs der Risiken, denen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bei öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt sind, sind die Planungsmöglichkeiten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften für einen solchen Notfall zwecks Eindämmung der Risiken auf ein unerhebliches Niveau voraussichtlich eingeschränkt. Wenn sich das allgemeine Wirtschaftsklima aufgrund eines Austritts oder mehrerer Austritte aus dem Euroraum verschlechtert, könnten nahezu alle Geschäftssegmente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich der mit einem stabileren Transaktionsfluss, beeinträchtigt werden. Sollten die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften gezwungen sein, zusätzliche Wertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen, könnten sie beträchtliche Verluste erleiden.

1.2. Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

1.2.1. Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 (der „**Konzernabschluss 2016**“) und der Konzernlagebericht wurden gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und nach den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osterstraße 40, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2016 und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Einzelabschluss 2016 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - für das Geschäftsjahr 2016 (der „**Einzelabschluss 2016**“) wurde nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt und zusammen mit dem Lagebericht gemäß § 317 HGB und nach GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Einzelabschluss 2016 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 (der „**Konzernabschluss 2015**“) und der Konzernlagebericht wurden gemäß § 317 HGB und nach GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2015 und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss 2015 und der Konzernabschluss 2016 wurden jeweils nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315a (1) HGB erstellt.

KPMG ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

1.2.2. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Die Emittentin wurde am 1. Juli 1970 in der Bundesrepublik Deutschland durch Zusammenschluss der Institute Niedersächsische Landesbank – Girozentrale –, Braunschweigische Staatsbank einschließlich der Braunschweigische Landessparkasse, Hannoversche Landeskreditanstalt sowie der Niedersächsische Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft – gegründet. Mit der Gründung sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgängerinstitute im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin übergegangen.

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist gemäß des zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 22. August 2007, in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. Juli 2011, der am 31. Dezember 2011 in Kraft getreten ist (der „**Staatsvertrag**“) und der von der Trä-

gerversammlung 3. April 2017 und mit gleichtägiger Wirkung zum 3. April 2017 in Kraft getretenen Satzung (die „**Satzung**“) eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

Die Emittentin hat ihre eingetragenen Geschäftssitze in den Städten Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsanschriften lauten:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Telefon: 0511/361-0
Telefax: 0511/361-2502,

Friedrich-Wilhelm-Platz
38100 Braunschweig
Telefon: 0531/487-0
Telefax: 0531/487-3073

und

Breiter Weg 7
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/589-0
Telefax: 0391/589-1715.

Die Emittentin unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der kommerzielle Name ist NORD/LB.

Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

1.2.3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –

Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstrasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („**Fitch**“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/> abrufbar.

Basiskreditrisikoeinschätzung der NORD/LB

	Basiskreditrisiko- einschätzung
Moody's	b1

Viability Rating der NORD/LB

	Viability Rating
Fitch	bb

Ratings für erstrangige langfristige unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen

	ungarantiert	garantiert¹
Moody's	Baa2*	keines
Fitch	A -	AAA

*Grundsätzlich beurteilt Moody's die erstrangigen, langfristigen unbesicherten NORD/LB Schuldverschreibungen mit Baa2. Seit dem 21. November 2016 werden einige der gegenständlichen Schuldverschreibungen von Moody's besser beurteilt.

Ratings für nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen

	Nachrang	Nicht-kumulative Vorzugsanteile
Moody's	Ba3	Caa2 (hyp)

Ratings für NORD/LB Pfandbriefe:

	Öffentliche Pfandbriefe	Hypothekendarlehen	Flugzeugpfandbriefe
Moody's	Aaa	Aaa	A1

Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's und Fitch haben folgende Bedeutung:

*Moody's Definitionen:*²

Die Ratingskala für Basiskreditrisikoeinschätzung reicht bei Moody's von aaa (hervorragende eigene (intrinsische) bzw. eigenständige „stand-alone“) Finanzkraft) bis c (Zahlungsausfall).

b1	<p>Emittenten mit einem b Rating verfügen über eine spekulative intrinsische oder eigenständige Finanzkraft und beinhalten hohe Kreditrisiken, ungeachtet sämtlicher Möglichkeiten zu außerordentlicher Unterstützung durch Partnerunternehmen oder Staat.</p> <p>Moody's fügt an jede der generischen Ratingkategorien von aa bis caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.</p>
----	---

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).

Moody's fügt an jede generischen Ratingkategorien von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.

¹ Die Ratings für garantierte Verbindlichkeiten gelten für alle garantierten Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 eingegangen wurden, sowie für Transaktionen, die während der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 mit einer Laufzeit bis maximal zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden.

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", Dezember 2016; <http://www.moodys.com>.

Aaa	Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko.
Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ eingestuft und bergen ein hohes Kreditrisiko.
Caa	Caa-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ von geringer Qualität eingestuft und bergen ein sehr hohes Kreditrisiko.

*Fitch Definitionen.*³

Die Ratingskala für das Viability Rating reicht bei Fitch von aaa (höchste fundamentale Kreditwürdigkeit) bis f (niedrigste Kreditwürdigkeit).

bb	'bb' Ratings bezeichnen moderate Erwartungen für das Fortbestehen der Viabilität. Die Bank besitzt ein moderates Maß an Grundfinanzkraft, welches zunächst aufgebraucht werden müsste, bevor die Bank auf außerordentliche Unterstützung angewiesen ist, um einen Ausfall zu vermeiden. Im Laufe der Zeit besteht jedoch eine erhöhte Anfälligkeit für negative Veränderungen der Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen.
+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien „aa“ bis „b“ an das Rating angehängt werden.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (Höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird.
AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch unvorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
+ / -	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese

³ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, März 2017, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR* Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
--

Moody's und Fitch haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung (die „**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

1.2.4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

EU-weite Stresstests

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat im Anschluss an eine umfassende Überprüfung und einen ersten Stresstest im Jahre 2014 auch im Jahr 2016 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, bei dem der NORD/LB Konzern eine der 51 am Stresstest beteiligten Bankengruppen war. Der Stresstest wurde am Ende des ersten Quartals 2016 begonnen und sah im Gegensatz zu vorherigen Stresstests keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor; allerdings ist es den jeweils zuständigen Behörden überlassen, die Ergebnisse der Stresstest-Übung in SREP einzubeziehen und die betroffene Bank auf dieser Basis zur Erfüllung weiterer Aufsichtsanforderungen zu verpflichten. Die endgültigen Ergebnisse dieses 2016 durchgeführten EU-weiten Stresstests sind seitens der EBA am 29. Juli 2016 veröffentlicht worden. Darüber hinaus hat die NORD/LB die Abfrage der Europäischen Zentralbank im Rahmen der Transparency Exercise im September abgegeben. Die erhobenen Daten aller befragten Banken wurden im Dezember auf der Internetseite der EBA veröffentlicht. Für die Mitte des Jahres 2017 ist ein weiterer Stresstest angekündigt.

Risikovorsorgebedarf bzgl. des Schiffahrts-Portfolios

Im Jahr 2016 führte die nochmals verschärfte Schiffskrise innerhalb des Kreditportfolios in seiner Gesamtheit zu einer spürbar deutlichen Erhöhung der Vorkehrungen für Darlehensverluste. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiffahrts-Portfolios wurde diese Entwicklung durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Die anhaltend schwierige Marktlage bei Schiffsfinauzierungen führt zu einem weiteren Wertverfall des Schiffsfinauzierungs-Portfolios.

Im Segment Schiffskunden konzentriert sich der NORD/LB Konzern gegenwärtig vor allem auf den Abbau des Portfolios. So soll das bestehende Konzernvolumen bis Ende 2018 auf 12 bis 14 Mrd € reduziert werden. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt hierbei auf der Reduzierung des Handelsschiffahrtsportfolios.

Maßnahmen zur Stabilisierung der Kapitalquoten

Zur Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten strebt die NORD/LB im Rahmen einer Transaktion eine Verringerung des Gesamtrisikobetragtes an. Eine entsprechende Vereinbarung wurde am 5. April 2017 unterzeichnet. Die entlastenden Effekte werden im zweiten Quartal 2017 wirksam.

Rechtliche Integration der Bremer Landesbank

Aufgrund negativer Entwicklungen im traditionell starkem Engagement der Bremer Landesbank im krisenbelafteten Segment Schiffsfinauzierung wurde im dritten Quartal 2016 eine Grundsatzvereinbarung zum Vollerwerb der bereits vollkonsolidierten Bremer Landesbank geschlossen. Die NORD/LB erwarb am 7. November 2016 mit rechtsverbindlicher Wirkung vom 1. Januar 2017 alle Anteile der Freien Hansestadt Bremen und des Sparkassenverbands Niedersachsen an der Bremer Landesbank. Der Anteilserwerb wurde nach aufschiebenden Bedingungen, unter anderem der Zustimmung des Bundeskartellamts und der Neufassung des Staatsvertrags sowie dem Genehmigungsvorbehalt von Aufsichtsrat und Trägerversammlung zum 1. Januar 2017 wirksam.

Im Zusammenhang mit der Übernahme aller Anteile an der Bremer Landesbank durch die NORD/LB haben die beiden Gesellschaften im Januar 2017 einen Beherrschungsvertrag mit Verlustausgleichsanspruch abgeschlossen. Zusätzlich wurde seitens der NORD/LB eine harte Patronatserklärung zugunsten der Bremer Landesbank abgegeben.

Ausgelöst durch umfangreiche Risikovorsorgeaufwendungen für leistungsgestörte Schiffsfinanzierungen konnte die Bremer Landesbank die Mindestanforderung an die Kernkapitalquote zum Jahresende 2016 nicht mehr erfüllen und die Risikotragfähigkeit nach MaRisk war nicht mehr gegeben. Dadurch wurde eine Kapitalerhöhung durch die NORD/LB erforderlich, um die Kapitalrücklage der Bremer Landesbank zu stärken und die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten zu entlasten. Die Kapitalmaßnahme in Höhe von 400 Mio Euro wurde mit Wirkung vom 21. März 2017 durchgeführt.

Zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erleichterungen bei den Eigenmittelanforderungen hat die Bremer Landesbank am 19. Januar 2017 eine aufsichtsrechtliche Freistellung nach § 2a Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 CRR beantragt, welche am 31. März 2017 genehmigt wurde.

Der Vorstand der NORD/LB hat am 6. April 2017 den Beschluss gefasst, eine Fusion zwischen der NORD/LB und der Bremer Landesbank noch im Jahr 2017 anzustreben und nunmehr alle weiteren diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten. Die Bremer Landesbank wird sich zukünftig als Kunden- und Mittelstandsbank für Nordwestdeutschland im Wesentlichen auf das Geschäft mit Firmenkunden, Privatkunden/Private Banking und Energiefinanzierungen in Deutschland konzentrieren. In der Schiffsfinanzierung werden die bisher in beiden Häusern getrennt geführten Geschäftsbereiche in der NORD/LB zusammengeführt. Auch die Bündelung des Kapitalmarktgeschäfts beider Banken in der NORD/LB ist vorgesehen. Die Entscheidung, die Bremer Landesbank mit der NORD/LB zu fusionieren, steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gremien beider Banken. Die vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist der erste Schritt im Rahmen des neu aufgelegten konzernweiten Transformationsprogramms „One Bank“. Die Details der Fusion der NORD/LB mit der Bremer Landesbank werden in einem gemeinsamen Projekt beider Häuser sukzessive erarbeitet und anschließend umgesetzt. Sie soll bis einschließlich 2020 die endgültige Ausbaustufe erreicht haben.

1.2.5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen

Die Emittentin ist

- (i) **Geschäftsbank**,
- (ii) **Landesbank** in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und
- (iii) **Sparkassenzentralbank (Girozentrale)** für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Die NORD/LB ist eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank im norddeutschen Raum und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Hamburg, München, Düsseldorf, Schwerin und Stuttgart vertreten. Um an allen wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen tätig zu sein, haben die ausländischen Niederlassungen in London, New York, Shanghai und Singapur eine wesentliche Rolle. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB. Die von der NORD/LB konzernweit gelebten Werte Vertrauen, Verantwortung und Nachhaltigkeit werden durch Zuverlässigkeit und Transparenz ergänzt.

Als Geschäftsbank bietet die NORD/LB Privatkunden, Firmenkunden und Institutionellen Kunden sowie der Öffentlichen Hand Finanzdienstleistungen an. Unter der Bezeichnung Braunschweigische Landessparkasse, Braunschweig, nimmt die NORD/LB in der Region Braunschweig die Funktion einer Sparkasse wahr und hat dort ein dichtes Filialnetz. Darüber hinaus beteiligt sich die NORD/LB auch an strukturierten Finanzierungen internationaler Projekte – vor allem in den Bereichen Energie, Infrastruktur, Schiffe, Flugzeuge und Immobilien.

Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank -

Girozentrale sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –.

Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen und ist der Partner für alle dort ansässigen Sparkassen. Darüber hinaus fungiert sie zudem als Dienstleister für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein. Die NORD/LB stellt sämtliche Dienstleistungen zur Verfügung, die die Sparkassen für ihre Tätigkeiten benötigen.

Im NORD/LB Konzern fungiert die NORD/LB als Mutterunternehmen, das alle Geschäftsaktivitäten gemäß den strategischen Zielen steuert, Synergieeffekte schafft, die Kundenbereiche stärkt und die Serviceangebote bündelt.

Zum NORD/LB Konzern gehören unter anderem

- die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Bremen („**Bremer Landesbank**“),
- die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Hannover („**Deutsche Hypo**“),
- die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S. A., Covered Bond Bank, Luxemburg-Findel („**NORD/LB Luxembourg**“) und
- die NORD/LB Asset Management AG, Hannover.

Daneben hält die Bank weitere Beteiligungen.

Geschäftssegmente

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird seit Anfang des Jahres 2015 in die folgenden sieben Geschäftssegmente unterteilt:

- Privat- und Geschäftskunden,
- Firmenkunden,
- Markets,
- Energie- und Infrastrukturkunden,
- Schiffskunden,
- Flugzeugkunden und
- Immobilienkunden.

Privat- und Geschäftskunden

Das Segment „Privat- und Geschäftskunden“ der NORD/LB umfasst sowohl das Geschäft mit Privat-, Individual-, - und Private Banking-Kunden als auch mit Geschäfts-, Gewerbe- sowie Firmen- und Unternehmenskunden in der Region Braunschweig sowie am Standort Hannover. Am Standort Hamburg werden Individual- und Private Banking-Kunden betreut. Während die NORD/LB in Braunschweig und in Hannover in ihrem eigenen Namen auftritt, führt sie ihr Geschäft in der Braunschweiger Region unter der Marke „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK).

Die Braunschweigische Landessparkasse ist eine Vertriebsparkasse mit einer flächendeckenden Präsenz in den drei Bereichen Braunschweig, Nord/Ost und Süd/West. Zum Bereich Nord/Ost gehören

Standorte in Helmstedt, Vorsfelde, Wolfenbüttel und Bad Harzburg, zum Bereich Süd/West die Standorte in Salzgitter, Seesen und Holzminden. Die Braunschweigische Landessparkasse ist in ihrem Geschäftsgebiet an insgesamt 93 Standorten vertreten. Darüber hinaus findet eine standortübergreifende Betreuung der Kunden über eine Telefon- und eine Online-Filiale statt.

Angestrebt wird die Festigung der führenden Marktposition im Geschäftsgebiet durch einen Ausbau der Marktanteile in den potenzialstarken Bereichen des Privat- und Geschäftskundensegments. Darüber hinaus will sich die NORD/LB im Private Banking bei Unternehmenskunden über exzellenten Service und ausgezeichnete Beratung als erste Adresse im Markt etablieren.

Firmenkunden

Die NORD/LB betreibt das Firmenkundengeschäft in ihrer Kernregion (ohne das Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse) und an ausgewählten weiteren Standorten in Deutschland. Es umfasst das mittelständische Firmenkundengeschäft sowie die Bereiche Agrar Banking und Wohnungswirtschaft. Im Verbundgebiet steht die NORD/LB daneben den Sparkassen und deren Kunden mit einer umfangreichen Produktpalette im Rahmen des Konsortialgeschäfts als Partner zur Seite.

Die NORD/LB stellt ihren Firmenkunden eine Vielzahl klassischer Bankprodukte und Bankdienstleistungen zur Verfügung. Die Leistungen erstrecken sich vom Transaktionsmanagement über individuelle Unternehmensfinanzierungen, das Management des Zins- und Währungskursrisikos bis hin zu komplexen Unternehmensfinanzierungen. Ein professionelles Liquiditäts- und Risikomanagement, die Strukturierung von Eigenkapitalmaßnahmen sowie innovative Finanzierungsinstrumente ergänzen das Produktangebot.

Im Firmenkundengeschäft wird angestrebt, die NORD/LB über die Eigenschaft als Qualitätsdienstleister in der Kernregion, aber auch mit bundesweiter Geschäftsaktivität, als eine der Top-Mittelstandsadressen zu positionieren. Durch den Ausbau der Kundenbasis sowie eine Erweiterung des Produktspektrums und die Verfestigung der Vertriebswege sollen die bestehenden Kundenbeziehungen intensiviert, potenzialträchtige Neukunden gewonnen und damit eine noch höhere Granularität des Kunden- und Geschäftsportfolios hergestellt werden. Wesentliches Ziel ist dabei das Erreichen eines Kernbankenstatus beim Kunden.

Markets

Über das Segment Markets stellt die NORD/LB den Marktzugang für die im Kundenauftrag nachgefragten Financial-Markets-Aktivitäten her. Darüber hinaus übernimmt der Bereich die Vertriebsverantwortung für Sparkassen und Institutionelle Kunden. Diese Kundengruppe umfasst im Wesentlichen Versicherungen, Asset Manager, Kapitalanlagegesellschaften, Banken und Sparkassen/Regionalbanken, Zentralbanken, Versorgungswerke, Pensionsfonds, Bund und Länder sowie Sozialversicherungen. Beratung und Betreuung der Financial-Markets-Produkte in anderen Geschäftsfeldern erfolgen durch den Bereich Corporate Sales.

Angeboten werden klassische Kapitalmarktprodukte sowie alternative und vom Massengeschäft losgelöste Produkte inkl. Derivate, z. B. besondere Arten von Schuldverschreibungen, und bedarfsgerechte kapitalmarktnahe Produkte für Institutionelle Kunden wie z.B. Corporate Schuldscheindarlehen, die Strukturierung von Spezialfonds, Poolfondslösungen, Portfoliomanagement-Mandate und institutionelle Publikumsfonds. Innerhalb des Sekundärgeschäftes wird der Verkauf von bzw. Handel mit sämtlichen Arten von Wertpapieren betrieben.

Das Segment Markets verfolgt eine kundenorientierte Wachstumsstrategie. Dies erfolgt durch eine Intensivierung der Betreuung von bestehenden Kunden mit einem konsequenten Mehr-Produkte-Ansatz, die systematische Akquisition von Neukunden (Regionalbanken, Sparkassen, Versorgungswerke) und den Ausbau der Platzierungskraft in Asien und Nordamerika. Dadurch sollen die Ausplatziierungs- und Risk-Distributionprodukte der NORD/LB und ihrer Kooperationspartner bei Kunden und Investoren etabliert werden.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot im Bereich Markets wird durch das Fördergeschäft abgerundet, das von nahezu allen Verbundsparkassen genutzt wird.

Im Rahmen seines Verbundgeschäfts stellt das Segment Markets der NORD/LB den Sparkassen sowohl Retail- als auch Kapitalmarktprodukte zur Verfügung. Daneben umfasst das Verbundgeschäft das KfW-Fördergeschäft und dient als Basis für die Beziehung zu den Trägersparkassen.

Energie- und Infrastrukturkunden

Im Segment Energie- und Infrastrukturkunden liegt der Fokus auf Finanzierungen in der Wachstumsbranche Erneuerbare Energien sowie im Bereich öffentlicher Infrastruktur. Die zentralen Standorte sind Hannover und London, ferner werden die Kunden aus New York und Singapur beraten und betreut. Die Aktivitäten umfassen die Strukturierung und Bereitstellung von individuellen Finanzierungslösungen für projektgebundene Transaktionen. Die Einbindung von Institutionellen Investoren in hybriden

de Finanzierungsstrukturen und die damit einhergehenden verbesserten Refinanzierungsmöglichkeiten zeichnen die Marktconformität des Bereiches aus.

Im Bereich Energie werden im Wesentlichen der Neubau und Kapazitätserweiterungen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen finanziert. Das Kerngeschäftsgebiet liegt in Deutschland und anderen ausgewählten europäischen Ländern, basierend auf der Zusammenarbeit mit etablierten Projektentwicklern, Betreibergesellschaften und Anlagenherstellern. Die NORD/LB unterstützt durch Beratungsmandate die internationale Verbreitung deutscher Projektentwicklerkompetenz sowie den Export deutscher Technologie. In diesem Geschäftsfeld leistete die NORD/LB Pionierarbeit und engagiert sich bereits seit circa 30 Jahren. Im amerikanischen Markt werden ergänzend Gaskraftwerke und Gaspipelineprojekte finanziert.

Die maßgebliche Fokussierung im Bereich Infrastruktur liegt auf der Finanzierung von Projekten im sozialen und öffentlichen Sektor (Public-Private-Partnership / Public-Finance-Initiative), wie beispielsweise dem Bau von Universitäten, Schulen oder öffentlichen Krankenhäusern oder dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Die NORD/LB begleitet ihre Kunden mit fachlicher Expertise und langjähriger lokaler Branchenkenntnis von Anfang der Ausschreibung bis über den Vertragsabschluss hinaus. Der gezielte Ausbau des Geschäftsvolumens in diesen Wachstumsbranchen dient der Risikodiversifikation sowie der langfristigen Ertragsstabilität der NORD/LB. Die Ausweitung von weltweiten Beratungsmandaten und Hinzunahme neuer Strukturierungspartner aus dem institutionellen Bereich führen zur Modernisierung der bewährten Syndizierungsstrukturen und eröffnen neue Einnahmemöglichkeiten. Durch die regionale Ausweitung der Beratungs- und Strukturierungstätigkeiten festigt der Bereich seine Position im Markt und steigert langfristig die Provisionserträge.

Schiffskunden

Das Segment Schiffskunden umfasst die objektbezogene Schiffsfinanzierung und agiert vornehmlich vom Standort Hannover aus, flankiert durch die Niederlassungen Hamburg und Singapur. Die langjährige Expertise in dieser Assetklasse und die Fähigkeit, maßgeschneiderte Finanzierungslösungen für Kunden zu entwickeln, sind die Basis für die Positionierung im weltweiten Markt für Schiffsfinanzierungen. Klassische Finanzierungen werden ergänzt durch ein Angebot an Zusatzleistungen, die es der NORD/LB ermöglichen, ihren Kunden ganzheitliche Lösungen aus einer Hand anzubieten.

Da sich die Perspektiven der globalen Schiffsindustrie nachhaltig eingetrübt haben, wurde 2016 eine deutliche Reduktion des Exposures in der Schiffsfinanzierung bis zum Jahresende 2018 beschlossen.

Dennoch bleiben Schiffsfinanzierungen ein Kernsegment der NORD/LB, die sich weiterhin als kompetenter Partner im Schiffsfinanzierungsmarkt positionieren wird. Das Geschäftsvolumen wird gezielt in den Bereichen Kreuzfahrt und Fähren sowie Spezial-Tonnage bei deutlicher Reduktion der Handelschifffahrt ausgebaut. Zudem erfolgt eine aktive Portfoliosteuerung und -optimierung durch die Nutzung geeigneter Ausplatzierungs- und Refinanzierungsinstrumente. Zielkunden sind primär Reedereien und inländische Werften, die eine gute Bonität sowie eine überzeugende und krisenbewährte Marktstrategie aufweisen.

Der Geschäftsansatz wird durch die weitere Diversifikation des Portfolios mittels einer ausgewogeneren Asset- und Regionenverteilung sowie durch den Ausbau und die Erweiterung der Produktpalette gezielt weiterentwickelt.

Flugzeugkunden

Im Segment Flugzeugkunden stehen objektbezogene Finanzierungen im Fokus der Geschäftsaktivitäten, wobei sich die Produktpalette an den Bedürfnissen der Flugzeugleasingfirmen und Airlines orientiert.

Die NORD/LB ist seit mehr als 30 Jahren in diesem Geschäftsfeld aktiv und gehört seit Langem zu den weltweit führenden Anbietern kommerzieller Flugzeugfinanzierungen. Ziel ist es, diese gute Positionierung im globalen Markt zu festigen. Hauptstandort für das Geschäftsfeld ist Hannover, unterstützt von zusätzlichen Vertriebseinheiten in New York und Singapur.

Die Produktpalette erstreckt sich auf klassische und innovative Finanzierungsarten mit einem Schwerpunkt in den Bereichen Operating Lease und Portfoliotransaktionen. Neben Kreditprodukten werden

Advisory, Agency und Cross-Sell-Services angeboten, um die Bedürfnisse von Kunden und Investoren umfassend abzudecken.

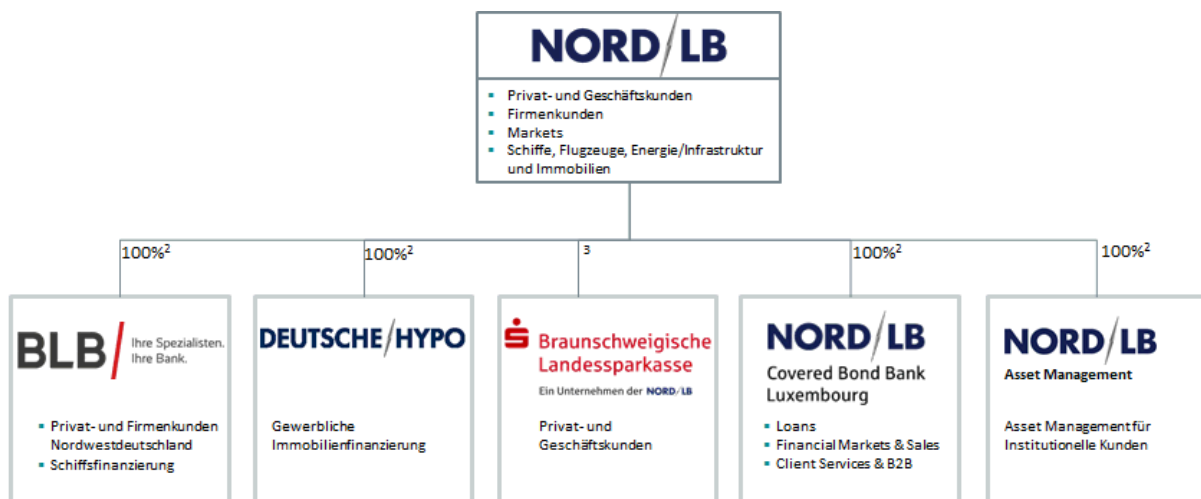
Immobilienkunden

Die Deutsche Hypo ist das Kompetenzzentrum für das Geschäftsfeld Gewerbliche Energie- und Infrastrukturkunden, Flugzeugkunden Immobilienkunden Immobilienfinanzierung im NORD/LB Konzern. Aus diesem Grund wurde das gewerbliche Immobiliengeschäft dort gebündelt. In der NORD/LB verbleibt ein kleines Kreditportfolio im Obligo, welches von der Deutschen Hypo im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages betreut wird.

Dieses Immobilienportfolio der NORD/LB setzt sich größtenteils aus Bestandsfinanzierungen in den Märkten Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Benelux zusammen. Zudem sind in der NORD/LB Finanzierungen aus den USA enthalten. Neben Finanzierungen für Büro- und Einzelhandelsimmobilien befinden sich Finanzierungen für Geschosswohnungsbau, Hotels, und Logistikimmobilien im Portfolio.

Neugeschäft wird in der NORD/LB grundsätzlich nicht mehr getätigt. Der Immobilienfinanzierungsbestand wird in den nächsten Jahren planmäßig auslaufen. Die Weiterentwicklung des Geschäftsfelds Gewerbliche Immobilienfinanzierung wird in der Deutschen Hypo strategisch vorangetrieben.

1.2.6. Organisationsstruktur¹



1) Weitere Informationen zum Anteilsbesitz der Emittentin sind auf den Seiten 287 bis 291 des Geschäftsberichts des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016, der per Verweis in dieses Registrierungsdocument einbezogen ist (siehe unten Teil 2.5. „Einbeziehung in Form des Verweises“), abgebildet. Diese Angaben geben den Stand zum Datum dieses Registrierungsformulars wieder.

2) „Die NORD/LB trägt dafür Sorge, dass die Kredit- und Finanzinstitute, die als hundertprozentige Tochtergesellschaften der NORD/LB in den Konzernabschluss der Bank einbezogen sind, ihre Verpflichtungen erfüllen können.“

3) Teilrechtsfähige Anstalt der NORD/LB.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Hierzu gehören im Wesentlichen die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut sowie im Finanzierungsbereich tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) und, die NORD/LB Asset Management Holding GmbH.

Teil der NORD/LB sind darüber hinaus die Braunschweigische Landessparkasse, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, die beiden erstgenannten jeweils als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (*Anstalt in der Anstalt (AidA)*), das letztgenannte als Geschäftsbereich.

1.2.7. Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2016, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Die NORD/LB hat mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die ausstehenden Minderheitenanteile (45,2 Prozent) der Bremer Landesbank erworben und besitzt nun 100 Prozent der Anteile an der Bremer Landesbank. Mit gleichem Datum wurde zwischen NORD/LB und Bremer Landesbank ein Beherrschungsvertrag mit Verlustausgleichsverpflichtung abgeschlossen sowie eine harte Patronatserklärung zugunsten der Bremer Landesbank herausgelegt.

Ausgelöst durch die aufgrund einer weiter verschlechterten Marktsituation an veränderte Ertragserwartungen angepasste Risikovorsorge im Schiffssegment entstand auf Ebene der Bremer Landesbank in 2016 ein Fehlbetrag in Höhe von rund 1,4 Mrd Euro vor Steuern. Diese ist bereits im Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 berücksichtigt. In der Folge ergab bei der Bremer Landesbank sich die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung im Umfang von 400 Mio Euro. Der Vorstand der NORD/LB hat am 6. April 2017 den Beschluss gefasst, eine Fusion zwischen der NORD/LB und der Bremer Landesbank noch im Jahr 2017 anzustreben und nunmehr alle weiteren diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten.

1.2.8. Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind:

- der **Vorstand**,
- der **Aufsichtsrat** und
- die **Trägerversammlung**

Vorstand

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung und vertritt die Emittentin gerichtlich und außergerichtlich.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Vorstands sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)	
Thomas S. Bürkle (Vorstandsvorsitz)	Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – AöR	1.	Aufsichtsrat (Vorsitz)
		2.	Trägerversammlung
		3.	Risikoausschuss
		4.	Nominierungsausschuss (Vorsitz)
		5.	Prüfungsausschuss (Vorsitz)
		6.	Vergütungskontrollausschuss (Vorsitz)
	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	1.	Aufsichtsrat (Vorsitz)
		2.	Kredit- und Risikoausschuss
		3.	Nominierungsausschuss (Vorsitz)
		4.	Prüfungsausschuss
		5.	Vergütungskontrollausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	1.	Aufsichtsrat (Vorsitz)
		2.	Präsidialausschuss (Vorsitz)
Dr. Hinrich Holm (stellvertretender Vorstandsvorsitz)	Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale AöR	1.	Aufsichtsrat
		2.	Risikoausschuss
		3.	Prüfungsausschuss
		4.	Vergütungskontrollausschuss
		5.	Nominierungsausschuss
	BÖAG Börsen AG		Aufsichtsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
	Caplantic GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	Investitionsbank Sachsen-Anhalt AöR	Verwaltungsrat
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	1. Aufsichtsrat 2. Prüfungsausschuss
	Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	NORD/LB Asset Management AG	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat
	Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat
	SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat (stellvertretender Vorsitz)
Ulrike Brouzi	NORD/LB Asset Management AG	Aufsichtsrat (stellvertretender Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat
	Salzgitter AG, Stahl und Technologie	Aufsichtsrat
Christoph Dieng	Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – AöR	1. Aufsichtsrat 2. Risikoausschuss (Vorsitz) 3. Vergütungskontrollausschuss 4. Prüfungsausschuss 5. Nominierungsausschuss
	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat 2. Kredit- und Risikoausschuss (Vorsitz) 3. Nominierungsausschuss 4. Vergütungskontrollausschuss 5. Prüfungsausschuss (stellvertretendes Mitglied)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellvertretender Vorsitz)

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)		
Christoph Schulz	NORD/LB Vermögensmanagement Luxembourg S.A.	Aufsichtsrat		
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	Aufsichtsrat (stellvertretender Vorsitz)		
	Toto Lotto Niedersachsen GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitz)		
	ÖVB - Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	1.	Aufsichtsrat (Vorsitz)	
		2.	Beirat (Vorsitz)	
	ÖVB - Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1.	Aufsichtsrat (Vorsitz)	
		2.	Beirat (Vorsitz)	
ÖSA - Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vertreter für ordentl. Mitglied)			
Öffentliche Sachversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vertreter für ordentl. Mitglied)			
Günter Tallner	Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – AöR	1.	Aufsichtsrat	
		2.	Risikoausschuss	
		3.	Prüfungsausschuss	
		4.	Vergütungskontrollausschuss	
		5.	Nominierungsausschuss	
		6.	Förderausschuss (Vorsitz)	
	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	1.	Aufsichtsrat	
		2.	Kredit- und Risikoausschuss	
		3.	Nominierungsausschuss	
		4.	Vergütungskontrollausschuss	
		5.	Prüfungsausschuss (Vorsitz)	

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister des Landes Niedersachsen (Vorsitz)	Bremer Landesbank	Aufsichtsrat
	Deutsche Messe AG	Aufsichtsrat
	Salzgitter AG	Aufsichtsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Verwaltungsrat
Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen (erster stellvertretender Vorsitz)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landes Sparkasse	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Bremer Landesbank	Aufsichtsrat
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Landesbank Berlin AG	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
André Schröder, Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt (zweiter stellvertretender Vorsitzender)	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Verwaltungsrat
	Mitteldeutsche Flughafen AG	Aufsichtsrat
Frank Berg, Vorstandsvorsitzender der OstseeSparkasse Rostock	Neue Leben Holding AG	Aufsichtsrat
Norbert Dierkes, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Jerichower Land	-	-
Edda Döpke, Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landes Sparkasse	Verwaltungsrat
Dr. Elke Eller, Vorstand Personal & Arbeitsdirektorin, TUI AG	-	-
Frank Hildebrandt, Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landes Sparkasse	Verwaltungsrat
Professor Dr. Susanne Knorre, Unternehmensberaterin	Deutsche Bahn AG	Aufsichtsrat
	Rütgers Germany GmbH	Aufsichtsrat
	STEAG GmbH	Aufsichtsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Ulrich Mädge, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg	AVACON AG	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
	Sparkasse Lüneburg	Verwaltungsrat
	Sparkassenverband Niedersachsen	Verbandsversammlung (erster stellvertretender Vorsitz) Verbandsvorstand (erster stellvertretender Vorsitz)
Ulrich Markurt Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (Vorsitz)
Ludwig Momann Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
	Sparkassenverband Niedersachsen	Verbandsversammlung (zweiter stellvertretender Vorsitz) Verbandsvorstand (zweiter stellvertretender Vorsitz)
Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin Niedersächsisches Justizministerium	Deutsche Messe AG	Aufsichtsrat
Frank Oppermann Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Freddy Pedersen, Stellvertretender Geschäftsführer, ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
	Öffentliche Versicherung Braunschweig	Aufsichtsrat
Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
	Santander Consumer Bank AG	Aufsichtsrat
	Santander Consumer Holding	Aufsichtsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Stefanie Rieke Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Aufsichtsrat
Felix von Nathusius, Chief Executive Officer (CEO) / Vorsitz der Geschäftsführung der IFA ROTORION – Holding GmbH	-	-

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung repräsentiert die Träger der Emittentin.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder der Trägerversammlung sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Thomas Mang, Präsident des Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverbands (Vorsitzender der Trägerversammlung)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landesbank	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Bremer Landesbank	Aufsichtsrat
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Landesbank Berlin AG	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
Frank Berg, Vorsitzender des Vorstands der OstseeSparkasse Rostock (erster stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung)	-	-
Frank Bannert, Landrat des Saalekreises (zweiter stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung)	-	-
Ulrich Böckmann, Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium	-	-

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Frank Doods, Staatssekretär Niedersächsisches Finanzministerium	-	-
Dr. Ingolf Lange, Ministerialrat Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalts	-	-
Michael Richter, Staatssekretär Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalts	-	-
Norbert Dierkes, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Jerichower Land	-	-
Silke Korthals, Vorsitzende des Vorstands Kreissparkasse Verden	-	-

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Keine Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Zum Datum dieses Registrierungsformulars bestehen nach Kenntnis der Emittentin weder Interessenskonflikte noch potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Kontroll- und Regelungsbefugnisse umfassende Mechanismen geschaffen und Regelungen erlassen, um sicherzustellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden.

1.2.9. Emittentenstruktur (Träger)

Die Träger der Emittentin sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

Am Gezeichneten Kapitalin Höhe von 1.607.257.810 Euro sind das Land Niedersachsen zu 59,13 Prozent (davon rund 33,44 Prozent treuhänderisch für die landeseigene Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover), das Land Sachsen-Anhalt mit zu rund 5,57 Prozent, der SVN zu rund 26,36 Prozent, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit zu rund 5,28 Prozent und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern zu rund 3,66 Prozent beteiligt.

1.3. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1.3.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse 2015⁴ und 2016 sowie die betreffenden Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers sowie der Einzelabschluss 2016 sowie der betreffende Bestätigungsvermerk sind im

⁴ Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat mit dem Schreiben vom 19. Januar 2017 angekündigt, dass sie beabsichtigt, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und den zugehörigen Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2015 wegen des Postens „Risikovorsorge“ einer Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB (Prüfung auf Verlangen der

Abschnitt 2.5. („Einbeziehung in Form des Verweises“) dieses Registrierungsformulars per Verweis einbezogen.

Die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Finanzinformationen ergeben einen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsmethoden zutreffenden und unvoreingenommenen Überblick über die Finanzlage des NORD/LB Konzerns wieder.

Der Konzernabschluss 2015 und der Konzernabschluss 2016 wurden nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315a (1) HGB erstellt. Der Einzelabschluss 2016 wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Konzernabschluss 2015 und der Konzernabschluss 2016 und die betreffenden Bestätigungsvermerke, die in diesem Registrierungsformular enthalten sind, wurden jeweils unverändert aus dem Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 und das Geschäftsjahr 2016 entnommen (siehe Abschnitt 2. „Wichtige Informationen 2.4. Einsehbare Dokumente“).

Der Einzelabschluss 2016 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016 entnommen (siehe Abschnitt 2. „Wichtige Informationen 2.4. Einsehbare Dokumente“).

Die Bestätigungsvermerke hinsichtlich des Konzernabschlusses 2015 und des Konzernabschlusses 2016 wurden in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den geprüften Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils als Ganzes erteilt. Die Konzernlageberichte für 2015 und 2016 sind in diesem Registrierungsformular weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

Der Bestätigungsvermerk hinsichtlich des Einzelabschlusses 2016 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wurde in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den unkonsolidierten Jahresabschluss und den Lagebericht als Ganzes erteilt. Der Lagebericht ist in diesem Registrierungsformular weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

1.3.2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit kann die Emittentin regelmäßig in verschiedenste Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Transaktionen involviert sein.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat mit dem Schreiben vom 19. Januar 2017 angekündigt, dass sie beabsichtigt, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und den zugehörigen Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2015 wegen des Postens „Risikovorsorge“ einer Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB (Prüfung auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu unterziehen. In Bezug auf die sich aus der Einleitung dieser Prüfung ergebenden Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand im Geschäftsjahr 2017 kann eine angemessene Schätzung nicht vorgenommen werden, weil Art und Umfang der Bindung von im Wesentlichen internen Ressourcen noch nicht verlässlich abzuschätzen ist.

Sonstige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des NORD/LB Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig oder könnten in der Zukunft eingeleitet werden.

1.3.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem 31. Dezember 2016, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und dem NORD/LB Konzern eingetreten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu unterziehen. In Bezug auf die sich aus der Einleitung dieser Prüfung ergebenden Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand im Geschäftsjahr 2017 kann eine angemessene Schätzung nicht vorgenommen werden, weil Art und Umfang der Bindung von im Wesentlichen internen Ressourcen noch nicht verlässlich abzuschätzen ist.

Die NORD/LB hat mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die ausstehenden Minderheitenanteile (45,2 Prozent) der Bremer Landesbank erworben und besitzt nun 100 Prozent der Anteile an der Bremer Landesbank. Mit gleichem Datum wurde zwischen NORD/LB und Bremer Landesbank ein Beherrschungsvertrag mit Verlustausgleichsverpflichtung abgeschlossen sowie eine harte Patronatserklärung zugunsten der Bremer Landesbank herausgelegt.

Ausgelöst durch die aufgrund einer weiter verschlechterten Marktsituation an veränderte Ertragswartungen angepasste Risikovorsorge im Schiffssegment entstand auf Ebene der Bremer Landesbank in 2016 ein Fehlbetrag in Höhe von rund 1,4 Mrd Euro vor Steuern. Dieser ist bereits im Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 berücksichtigt. In der Folge ergab sich bei der Bremer Landesbank die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung im Umfang von 400 Mio Euro.

Zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erleichterungen bei den Eigenmittelanforderungen hat die Bremer Landesbank am 19. Januar 2017 eine aufsichtsrechtliche Freistellung nach § 2a Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 CRR beantragt, welche am 31. März 2017 genehmigt wurde.

Der Vorstand der NORD/LB hat am 6. April 2017 den Beschluss gefasst, eine Fusion zwischen der NORD/LB und der Bremer Landesbank noch im Jahr 2017 anzustreben und nunmehr alle weiteren diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten.

1.3.4. Wesentliche Verträge

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs geht die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein. Dennoch hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – keine wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

1.3.5. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen

Aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich Mindestkapitalausstattung

Die NORD/LB muss gemäß der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf Konzernebene bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgrößen hartes Kernkapital, Kernkapital und Eigenmittel gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Eigenkapitalquoten und bis 2019 stufenweise anwachsende Kapitalpuffer einhalten, bei denen der Zähler die jeweilige Eigenkapitalgröße bildet und der Nenner jeweils aus dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der CRR besteht. Die Mindest-Eigenkapitalquoten betragen im Berichtsjahr 2016 gemäß der CRR für das harte Kernkapital 4,5 Prozent, für das Kernkapital 6,0 Prozent und für die Eigenmittel 8,0 Prozent. Als Kapitalpuffer musste im Jahr 2016 der Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 0,625 Prozent eingehalten werden.

Über diese gesetzlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hinaus hatte die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde der NORD/LB auf Konzernebene für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Dezember 2016 die Einhaltung einer individuellen Mindestquote bezüglich des harten Kernkapitals in der Logik der CRR inklusive Berücksichtigung der von 9,25 Prozent vorgegeben. Per 31. Dezember 2016 stieg diese Mindestquote auf 9,75 Prozent an. Darin enthalten war bereits der seit Anfang 2016 gesetzlich einzuhaltende Kapitalerhaltungspuffer.

Mit Wirkung ab Jahresbeginn 2017 hat die EZB die Definition und Höhe dieser Mindestquote geändert. Ohne Kapitalpuffer beträgt danach die Anforderung an die Gesamtkapitalquote aus dem Supervisory Reporting Process (SREP) für den NORD/LB Konzern 10,25 Prozent. Hierin enthalten ist neben der gesetzlichen Mindest-Gesamtkapitalquote von 8 Prozent eine Anforderung von 2,25 Prozent, die vollständig aus hartem Kernkapital zu bestehen hat. Zusätzlich dazu muss die NORD/LB im Jahr 2017 den gesetzlichen Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 Prozent und - als national systemrelevante Bank einen Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,33 Prozent einhalten. Beide Kapitalpuffer müssen über hartes Kernkapital gedeckt werden und führen zu einer Gesamtanforderung an das harte Kernkapital auf Konzernebene in 2017 von 8,33 Prozent.

LCR

Die LCR des NORD/LB Konzerns liegt per 31.12. 2016 bei 110,3%.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

2.1. Verantwortung

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Registrierungsformulars und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2.2. Informationen von Seiten Dritter

Die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Angaben zu den Rating-Klassen stellen veröffentlichte Informationen von Seiten Dritter dar. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – bekannt ist und die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – es aus den veröffentlichten Informationen von Seiten Dritter ableiten konnte – keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Ansonsten wurden in diesem Registrierungsformular keine veröffentlichten Informationen oder Erklärungen von Seiten Dritter aufgenommen.

2.3. Billigung BaFin

Dieses Registrierungsformular wurde von der BaFin gebilligt. Die Prüfung der Dokumente durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG nur auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit.

2.4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars können die folgenden Dokumente oder deren Kopien während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover eingesehen werden:

- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2015 und 2016, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2015 und 2016 enthalten,
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016, der den Einzelabschluss 2016 enthält,
- die Satzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Änderungsfassung vom 3. April 2017 sowie
- der zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossene Staatsvertrag über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale vom 22. August 2007, in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. Juli 2011.

Die Satzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, der Staatsvertrag, die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 und das Geschäftsjahr 2016 sowie der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016 sind auf Nachfrage unter der vorstehend genannten Anschrift als Druckfassung oder in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> erhältlich.

2.5. Einbeziehung in Form des Verweises

Die folgenden Dokumente (zusammen die **“Dokumente”**) werden per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen und stellen einen Teil dieses Registrierungsformulars dar. Nur die nachfolgend genannten Teile der Dokumente werden per Verweis einbezogen und stellen damit einen Teil dieses Registrierungsformulars dar. Die anderen Teile der genannten Dokumente werden ausdrücklich nicht per Verweis einbezogen und stellen keinen Teil dieses Registrierungsformulars dar. Die nicht einbezogenen Teile sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Registrierungsformular abgedeckt.

Dokument	Seitenzahl	Referenzseiten in diesem Registrierungsdocument
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2015		
Gewinn-und-Verlust-Rechnung	132	36, 43
Gesamtergebnisrechnung	133	36, 43
Bilanz	134 – 135	36, 43
Eigenkapitalveränderungsrechnung	136 – 137	36, 43
Kapitalflussrechnung	138 – 140	36, 43
Anhang (Notes)	141 – 267	36, 43
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	274	36, 43
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016		
Gewinn-und Verlust-Rechnung	148	36, 43
Gesamtergebnisrechnung	149	36, 43
Bilanz	150 – 151	36, 43
Eigenkapitalveränderungsrechnung	152 – 153	36, 43
Kapitalflussrechnung	154 – 156	36, 43
Anhang (Notes)	157 – 292	36, 43
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	295	36, 43
Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016		
Bilanz	102 – 105	36, 43
Gewinn-und Verlust-Rechnung	106 – 107	36, 43
Anhang	109 – 159	36, 43
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	163	36, 43

3. UNTERSCHRIFTENSEITE

Hannover, 19. April 2017

NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

gez.

Michael Wulf

gez.

Mark Hoepfner